



Akkreditierungs-,  
Certifizierungs- und  
Qualitätssicherungs-  
Institut

## **Begründung des Antrages auf Reakkreditierung**

**durch den Akkreditierungsrat vom 15. September 2015 des  
Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-  
Instituts (ACQUIN) Bayreuth**

ACQUIN e.V.  
(Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut)

Geschäftsstelle  
Brandenburger Str. 2  
95448 Bayreuth

Fon: +49 (0)921 / 530390-50  
Fax: +49 (0)921 / 530390-51  
E-Mail: [sekr.@acquin.org](mailto:sekr.@acquin.org)  
Home: [www.acquin.org](http://www.acquin.org)

Bayreuth, den 30. Dezember 2015

## Inhaltsverzeichnis

|            |                                                                                                                              |           |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>I</b>   | <b>Einleitung / Darstellung und Entwicklung von ACQUIN.....</b>                                                              | <b>1</b>  |
| <b>II</b>  | <b>European Standards and Guidelines.....</b>                                                                                | <b>2</b>  |
| <b>1</b>   | <b>Aktivitäten, Strategie und Verfahren zur Qualitätssicherung .....</b>                                                     | <b>2</b>  |
| 1.1        | Nationale Aktivitäten und Verfahren der Qualitätssicherung.....                                                              | 2         |
| 1.1.1      | Programmakkreditierung .....                                                                                                 | 2         |
| 1.1.2      | Systemakkreditierung .....                                                                                                   | 6         |
| 1.1.3      | Zertifizierungsverfahren .....                                                                                               | 11        |
| 1.2        | Internationale Aktivitäten und Verfahren der Qualitätssicherung .....                                                        | 11        |
| 1.2.1      | Programmakkreditierungen im Ausland .....                                                                                    | 12        |
| 1.2.2      | Institutionelle Akkreditierungsverfahren im Ausland .....                                                                    | 15        |
| <b>2</b>   | <b>Offizieller Status.....</b>                                                                                               | <b>16</b> |
| <b>3</b>   | <b>Unabhängigkeit.....</b>                                                                                                   | <b>17</b> |
| 3.1        | Organisatorische Unabhängigkeit.....                                                                                         | 17        |
| 3.2        | Operative Unabhängigkeit .....                                                                                               | 17        |
| 3.3        | Unabhängigkeit der offiziellen Ergebnisse .....                                                                              | 18        |
| <b>4</b>   | <b>Thematische Analysen .....</b>                                                                                            | <b>19</b> |
| 4.1        | Jährliche Berichterstattung.....                                                                                             | 19        |
| 4.2        | Workshop-Reihe.....                                                                                                          | 19        |
| 4.3        | Qualitätsberichterstattung .....                                                                                             | 20        |
| 4.4        | Austauschforen mit anderen Agenturen/Einrichtungen.....                                                                      | 20        |
| 4.5        | Projekt „Externe und interne Qualitätssicherung von Studium und Lehre durch Akkreditierungs- und Evaluationsverfahren“ ..... | 21        |
| 4.6        | Internationale Projekte und Initiativen .....                                                                                | 21        |
| <b>5</b>   | <b>Ressourcen.....</b>                                                                                                       | <b>22</b> |
| 5.1        | Finanzen .....                                                                                                               | 22        |
| 5.2        | Personal .....                                                                                                               | 23        |
| 5.3        | Sachanlagen.....                                                                                                             | 23        |
| <b>6</b>   | <b>Interne Qualitätssicherung und Professionalität .....</b>                                                                 | <b>24</b> |
| <b>7</b>   | <b>Regelmäßige externe Überprüfung der Agenturen .....</b>                                                                   | <b>27</b> |
| 7.1        | Regelmäßige externe Begutachtung.....                                                                                        | 27        |
| 7.2        | Umgang mit den Empfehlungen von Akkreditierungsrat, ENQA und EQAR ..                                                         | 27        |
| <b>III</b> | <b>Ausblick.....</b>                                                                                                         | <b>30</b> |

## **Abkürzungsverzeichnis**

|         |                                                                                            |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| ACQUIN  | Akkreditierungs-,Certifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut                         |
| AKAST   | Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland  |
| AO      | Abgabenverordnung                                                                          |
| BMBF    | Bundesministerium für Bildung und Forschung                                                |
| CEENQA  | Central and Eastern European Network of Quality Assurance Agencies in Higher Education     |
| DQR     | Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen                                     |
| EDV     | Elektronische Datenverarbeitung                                                            |
| EHEA    | Europäischer Hochschulraum                                                                 |
| ENQA    | European Association for Quality Assurance in Higher Education                             |
| EQAR    | European Quality Assurance Register for Higher Education                                   |
| ESG     | Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area       |
| EUA     | European University Association                                                            |
| evalag  | Evaluationsagentur Baden-Württemberg                                                       |
| EVD     | Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement                                                |
| HRK     | Hochschulrektorenkonferenz                                                                 |
| HS-QSG  | Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz                                                        |
| INCHER  | International Centre for Higher Education Research Kassel                                  |
| INQAAHE | International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education                   |
| IQAA    | Independent Kazakhstan Quality Assurance Agency in Education                               |
| KMK     | Kultusministerkonferenz                                                                    |
| NCPA    | The National Centre for Public Accreditation, Russia                                       |
| OAQ     | Organ für die Akkreditierung und Qualitätssicherung der schweizerischen Hochschulen        |
| QACHE   | Quality Assurance of Cross-border Higher Education                                         |
| QM      | Qualitätsmanagement                                                                        |
| RIQAA   | Recognising International Quality Assurance Activity in the European Higher Education Area |
| TV-L    | Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder                                        |
| VBL     | Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder                                               |
| VRUH    | Verband der Rektoren der Ukrainischen Hochschulen                                          |

## **I Einleitung / Darstellung und Entwicklung von ACQUIN**

Das Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Instituts (ACQUIN) führt seit seiner Gründung im Jahr 2001 Begutachtungen und Akkreditierungen im Hochschulbereich durch und leistet damit einen Beitrag zur Gestaltung des Europäischen Hochschulraums (EHEA).

Dem Leitbild der Agentur entsprechend, besteht die Kernaufgabe der Arbeit von ACQUIN in der Förderung der Qualität von Hochschulausbildungen und in der Unterstützung der Etablierung einer Qualitätskultur an Hochschulen. Um eine hohe Qualität der Studienangebote sicherzustellen, Markttransparenz zu schaffen, die Attraktivität der Hochschulen für Studierende zu steigern und die Vergleichbarkeit akademischer Abschlüsse zu fördern, führt ACQUIN überregional und hochschulartenübergreifend Akkreditierungen von Bachelor- und Masterstudiengängen aller Fachrichtungen durch. In diesem Sinne trägt auch die Akkreditierung gesamter Hochschulen, ihrer Qualitätsmanagementsysteme in Studium und Lehre sowie von weiteren Leistungsbereichen dazu bei, die akademische Qualität weiter zu befördern und die Entwicklung von Hochschulen zu unterstützen. Im Ausland versteht sich ACQUIN als Partner von Hochschulen, die Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengänge auf europäischem Niveau anbieten wollen.

Mit Beschluss des Akkreditierungsrates vom 8. Juni 2011 wurde ACQUIN bis zum 30. Juni 2016 als Akkreditierungsagentur reakkreditiert und ist somit berechtigt, Studiengänge und hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates zu akkreditieren. Die Erfüllung der im Verfahren erteilten Auflagen wurde mit den Beschlüssen des Akkreditierungsrates vom 23. Februar 2012 und 28. Juni 2012 festgestellt. Im Zuge der Auflagen-erfüllung aus der Reakkreditierung und angeregt durch die Empfehlungen der Gutachtergruppe, wurden seit 2012 Weiterentwicklungen in den Verfahrensweisen und Prozessen der Agentur vorgenommen. Hierbei wurde gleichzeitig auch auf jeweils aktuelle Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz reagiert.

Seit der letzten Akkreditierung hat ACQUIN die Begutachtung und Akkreditierung von Studienprogrammen kontinuierlich fortgeführt. Deutlich gesteigert wurden die Anzahl der Systemakkreditierungsverfahren und der internationalen Programmakkreditierungsverfahren. Als neue Aufgabe sind Verfahren der Institutionellen Akkreditierung von ausländischen Hochschulen sowie Zertifizierungsverfahren für Weiterbildungsprogramme hinzugekommen.

Die Durchführung aller Qualitätssicherungsverfahren im In- und Ausland orientiert sich an internationalen Maßstäben guter Praxis, insbesondere an den „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG). Auf Grundlage der ESG unterzieht sich ACQUIN der Begutachtung durch den Akkreditierungsrat und beantragt gleichzeitig die Erneuerung der Vollmitgliedschaft bei der „European Association for Quality Assurance“ (ENQA) und die Fortführung der Registrierung im „European Quality Assurance Register“ (EQAR).

Der vorliegende Antrag folgt einer Gliederung nach den Standards des Teil 3 der ESG in der Fassung vom Mai 2015, in dem Ausführungen zu Organisation, Arbeitsweise und Qualitätssicherung von Akkreditierungsagenturen gemacht werden. Die Darstellungen und Erläuterungen zur Umsetzung der Standards und Leitlinien aus Teil 3 der ESG nehmen Bezug auf Teil 2, in dem sich Vorgaben für die externe Qualitätssicherung finden. Hierbei werden die Standards aus Teil 1 zur internen Qualitätssicherung mit berücksichtigt. Die Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Agenturen finden in den jeweiligen Standards der ESG Berücksichtigung.



Der Selbstbericht geht in erster Linie auf die Aufgabenfelder, Tätigkeitsbereiche und institutionellen Arrangements von ACQUIN ein, die unmittelbarer Begutachtungsgegenstand für die Reakkreditierung durch den Akkreditierungsrat und die erneute Registrierung durch EQAR sind. Darüber hinaus beinhaltet der Bericht in knapper Form eine Darstellung des Geschäftsfeldes der seit 2006 bestehenden Beratungsunternehmung ACQUINUS. Diese ist als Tochterunternehmen von ACQUIN eine selbständige, selbsttragende GmbH mit dem Aufgabenschwerpunkt, Hochschulen und ihr Umfeld in den Bereichen Lehre, Forschung und Dienstleistung zu beraten. Die Beratung von ACQUINUS findet strikt getrennt von den Begutachtungen durch ACQUIN statt.

## **II     European Standards and Guidelines**

### **1     Aktivitäten, Strategie und Verfahren zur Qualitätssicherung**

#### **Standard 3.1:**

Agenturen führen regelmäßig die in Teil 2 der ESG beschriebenen externen Qualitätssicherungsverfahren durch. Sie verfolgen verständliche und explizite Absichten und Ziele, die Teil ihres veröffentlichten Leitbilds sind und die ihre tägliche Arbeit bestimmen. Die Agenturen gewährleisten, dass in ihren Strukturen und an ihrer Arbeit auch Interessenvertreter beteiligt sind.

Die Agentur ACQUIN führt gemäß der Satzung (Anlage 1) auf nationaler Ebene regelmäßig Verfahren der Programmakkreditierung und der Systemakkreditierung durch. Darüber hinaus werden auf internationaler Ebene Verfahren der Programmakkreditierung und Institutionelle Akkreditierungsverfahren durchgeführt. Für Weiterbildungsangebote von Hochschulen und anderen Bildungsträgern werden zudem Zertifizierungsverfahren angeboten.

Die Tätigkeitsfelder von ACQUIN sind hierbei eindeutig von denen der Tochtergesellschaft ACQUINUS abgegrenzt. Die ACQUINUS GmbH berät Hochschulen und hochschulnahe Institutionen in den Bereichen Lehre, Forschung und Dienstleistungen. Der Schwerpunkt der Tätigkeit von ACQUINUS lag im Berichtszeitraum auf der Beratung von privaten deutschen Hochschulen in der Vorbereitung auf die Institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat und in der Vorbereitung von Hochschulen auf die Systemakkreditierung, die jeweils von anderen Agenturen durchgeführt wurde bzw. wird (Anlage 2).

#### **1.1   Nationale Aktivitäten und Verfahren der Qualitätssicherung**

##### **1.1.1   Programmakkreditierung**

Verfahren der Programmakkreditierung von Studiengängen bilden den Kernbereich der Geschäftstätigkeit von ACQUIN und werden im Auftrag des Akkreditierungsrates durchgeführt. Im Zeitraum 2011 bis 2015 wurden dabei 1907 Studiengänge akkreditiert. Das Verfahren der Programmakkreditierung fußt auf den Regeln des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen; die Bewertung der Studiengänge erfolgt auf der Grundlage der Regeln des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen sowie auf der Grundlage der ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, der jeweiligen landesspezifischen Strukturvorgaben und des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (vgl. Standards 2.1 und 2.5 ESG). Die Kriterien des Akkreditierungsrates nehmen dabei die in den Standards 1.1. bis

1.10 der ESG formulierten Vorgaben auf. ACQUIN führt Akkreditierungen im gesamten akademischen Fächerspektrum und an allen Hochschultypen durch.

Die Beurteilungskriterien und Verfahrensgrundsätze der Akkreditierungsverfahren wurden entsprechend der Satzung (Anlage 1) von der Akkreditierungskommission beschlossen, in der Universitäten, Fachhochschulen, Kunst- und Musikhochschulen sowie Berufspraxis und Studierende vertreten sind. In die derzeitige Akkreditierungskommission (Amtsperiode 2015-2017) wurde in der Gruppe der Universitäten ein Vertreter einer ausländischen Universität gewählt (Anlage 3). Das Verfahren der Programmakkreditierung ist im QM-Handbuch von ACQUIN (Anlage 4) definiert und im „Leitfaden für Verfahren der Programmakkreditierung“ (Anlage 5) dargestellt, der den Hochschulen für die Vorbereitung auf die Akkreditierung zur Verfügung gestellt wird (vgl. Standard 2.2 ESG). Es gibt einen dreistufigen Ablauf vor, der eine Prüfung der von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsunterlagen durch die Geschäftsstelle von ACQUIN, eine Vor-Ort-Begehung durch eine Gutachtergruppe mit anschließender Beschlussempfehlung, und die Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission umfasst (vgl. Standard 2.3 ESG).

a) Erstellung der Selbstdokumentation

Die Hochschule stellt einen Antrag auf Akkreditierung oder fordert ACQUIN zur Abgabe eines Angebots für die Akkreditierung auf. ACQUIN informiert die Hochschule über den Verfahrensablauf und führt auf Wunsch der Hochschule ein Vorgespräch durch. Ziel des Vorgesprächs ist es, die Hochschule über das Verfahren zu informieren, die einzelnen Prozessschritte, die Dauer und die Entgelte des Verfahrens sowie die Kriterien der Begutachtung und die möglichen Verfahrensausgänge zu erläutern. Hierbei werden auch Fragen der Hochschule zum Verfahren und zur Erstellung der Selbstdokumentation geklärt. Die weitere Vorbereitung und Unterstützung der Hochschulen erfolgt zudem durch die Bereitstellung von unterstützenden Materialien (Leitfaden und Handreichungen, Anlagen 5, 6) und kontinuierliche Rückmeldungen in der Vorbereitung der Begutachtungsverfahren z.B. zu Fragen zur Erstellung der Selbstdokumentation. Der Leitfaden gibt dabei die Struktur der von den Hochschulen zu erstellenden Selbstdokumentation vor, die in die Kapitel „Ziele“, „Konzept“, „Implementierung“ und „Qualitätsmanagement“ eines Studiengangs gegliedert werden soll. Die Selbstdokumentation der Hochschule wird nach Eingang durch die Geschäftsstelle von ACQUIN auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit geprüft. Gegebenenfalls werden dabei Nachreichungen erbeten.

b) Benennung der Gutachtergruppe (Standard 2.4 ESG)

Die Qualität einer Akkreditierung beruht entscheidend auf der Qualität der Gutachter. Um die Benennung fachlich kompetenter Gutachter sicherzustellen, liegt die Aufgabe der Gutachterausswahl bei den ständigen Fachausschüssen. Folgende Fachausschüsse wurden von der Akkreditierungskommission eingesetzt (Anlage 3):

1. Fachausschuss Architektur und Planung
2. Fachausschuss Geistes-, Sprach- und Kulturwissenschaften
3. Fachausschuss Informatik
4. Fachausschuss Ingenieurwissenschaften
5. Fachausschuss Kunst, Musik und Gestaltung
6. Fachausschuss Mathematik und Naturwissenschaften
7. Fachausschuss Medizin und Gesundheitswissenschaften
8. Fachausschuss Systemakkreditierung
9. Fachausschuss Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

Der Fachausschuss benennt für jedes Verfahren eines seiner Mitglieder als Federführenden; die Gutachterbenennung folgt einem in den „Verfahren und Kriterien der Gutachterbestellung“ (Anlage 7) definierten Verfahren. Das von der Akkreditierungskommission verabschiedete Dokument wird allen Mitgliedern der Fachausschüsse zur Verfügung gestellt. Der Federführende schlägt, auf Grundlage der Selbstdokumentation der Hochschule, Gutachter vor, die vom Fachausschuss bestellt werden.

ACQUIN stellt in jedem Verfahren sicher, dass sich die Gutachtergruppe aus mindestens zwei (i.d.R. drei) Vertretern der Wissenschaft sowie jeweils mindestens einem Vertreter der Berufspraxis und der Studierenden zusammensetzt. Die Gutachtergruppe muss über einschlägige fachliche Expertise verfügen, die das Profil der Studienprogramme abbildet; bei Bündelverfahren wird die Gutachtergruppe entsprechend erweitert, so dass jedes Studienprogramm von mindestens zwei Gutachtern einschlägig bewertet werden kann. Zudem müssen bei der Begutachtung von Studiengängen, die ein besonderes strukturelles Profil aufweisen (Fernstudiengänge, berufsbegleitende oder Weiterbildungsstudiengänge), Fachvertreter mit Erfahrung in entsprechenden Studienmodellen in die Gutachtergruppe aufgenommen werden. Bei Studiengängen, die sowohl an Universitäten als auch an Fachhochschulen angeboten werden, soll zudem ein Wissenschaftsvertreter des jeweils anderen Hochschultyps beteiligt werden. ACQUIN sichert die Unbefangenheit der Gutachter dadurch, dass keine Hochschulvertreter aus demselben Bundesland, in dem die zu begutachtende Hochschule ihren Sitz hat, berufen und „Überkreuzbegutachtungen“ vermieden werden. Die Gutachter müssen zudem eine Unbefangenheitserklärung (Anlage 8) unterzeichnen, die individuelle Befangenheiten ausschließt.

Die Hochschule hat ein Beschwerderecht und kann innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Gutachterliste schriftlich Einwände gegen die Nominierung von Gutachtern erheben. Einwände können begründet wegen einer möglichen Befangenheit oder einer mangelnden fachlichen Eignung geltend gemacht werden. Über die Beschwerde entscheidet der Fachausschuss.

#### c) Vor-Ort-Begehung (Standard 2.3 ESG)

Die Gutachter erhalten mindestens vier Wochen vor dem Termin der Begehung die Selbstdokumentationsunterlagen der Hochschule. Zugleich werden ihnen Unterlagen zur Vorbereitung zugesandt, die Aufgaben und Rolle der Gutachter sowie den Kontext des Akkreditierungsverfahrens erläutern (Anlagen 5, 9 – 14). Mit der Zustellung der Unterlagen kontaktiert der zuständige Referent der Geschäftsstelle die Gutachter, um Fragen zu den zugesandten Unterlagen zu klären, und bietet ihnen ein Gespräch zur Vorbereitung der Begehung an (Anlage 11).

Die Vor-Ort-Begehungen beginnen mit einer internen Besprechung der Gutachtergruppe von mindestens eineinhalb Stunden, bei Bündelakkreditierungen wird der Zeitrahmen entsprechend angepasst (Anlage 13). Während der Vorbesprechung werden die Gutachter auf ihre Rolle und Aufgabe in dem Verfahren vorbereitet. Zudem werden offene Fragen hinsichtlich der zu begutachtenden Studiengänge besprochen und Vorgaben und Regeln erläutert. Das Gutachtengerüst von ACQUIN (Anlage 14), das die Kriterien des Akkreditierungsrates aufführt und in die Begutachtung leitende Fragen transformiert, dient in der Vorbesprechung als Leitfaden für die Vorbereitung der Gespräche zwischen Gutachtern und Hochschulvertretern.

Die Begehung an der Hochschule selbst erfolgt im Anschluss und sieht zwei Gespräche mit den Lehrenden und Programmverantwortlichen, je eine Gesprächsrunde mit Studierenden des Studi-

engangs, mit der Hochschulleitung sowie die Begehung der im Studiengang genutzten Räumlichkeiten vor. Zwischen den Gesprächen erfolgt die Vorbereitung auf die jeweils folgende Gesprächsrunde; die Gespräche werden zudem von den betreuenden Referenten protokolliert, wobei die Gesprächsnotizen zum einen in der Begehung zur Vorbereitung der weiteren Gespräche und der Abschlussbesprechung und im weiteren Verlauf von den Gutachtern als Unterstützung zur Gutachtererstellung genutzt werden. In der abschließenden internen Besprechung verständigt sich die Gutachtergruppe auf eine Beschlussempfehlung im Sinne der Regeln des Akkreditierungsrates und formuliert gegebenenfalls Auflagen und Empfehlungen bzw. Kritikpunkte, die eine Nicht-Akkreditierung des Programms begründen.

d) Gutachten und Beschlussfassung (Standard 2.3 ESG)

Das Gutachten wird im Nachgang von den Gutachtern erstellt und von der Geschäftsstelle redigiert. Das Gutachten, die Bewertung der verbindlichen Kriterien und die Beschlussempfehlung muss dabei von der gesamten Gutachtergruppe getragen werden; gegebenenfalls sind dissidentische Positionen darzustellen. Den Gutachtern wird das fertige Gutachten zur Abstimmung und Korrektur vorgelegt. Das abgestimmte Gutachten wird anschließend, verbunden mit der Einladung an einer Gutachterbefragung teilzunehmen (vgl. hierzu Standard 3.6 ESG), elektronisch an die Gutachter versendet.

Das von den Gutachtern abgestimmte Gutachten wird ohne die abschließende Beschlussempfehlung an die Hochschule gegeben. Anschließend hat die Hochschule die Möglichkeit, innerhalb einer bestimmten Frist in einer Stellungnahme sachliche Richtigstellungen mitzuteilen und auf Einschätzungen der Gutachtergruppe einzugehen. Der Bericht der Gutachtergruppe und die Stellungnahme der Hochschule werden als Grundlage für eine Stellungnahme des zuständigen Fachausschusses (Anlage 15) an die Akkreditierungskommission herangezogen. Die Beschlussfassung auf Grundlage des Berichts der Gutachtergruppe sowie der Stellungnahmen von Hochschule und Fachausschuss erfolgt abschließend durch die Akkreditierungskommission und beruht auf den Regeln des Akkreditierungsrates, den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den jeweiligen landesspezifischen Strukturvorgaben und dem Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse. Abweichungen in der Beschlussfassung von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachter und/oder des zuständigen Fachausschusses müssen von der Akkreditierungskommission nachvollziehbar begründet werden.

e) Publikation, Folgemaßnahmen und Beschwerdeverfahren (Standards 2.3, 2.6 und 2.7 ESG)

Nach der Sitzung der Akkreditierungskommission werden das Protokoll, die entsprechenden Urkunden und Beschlussbriefe (Anlage 16) erstellt und den Hochschulen zugesandt. In den Beschlussbriefen sind in den Fällen, in denen Auflagen ausgesprochen werden, die Fristen, innerhalb derer die Auflagenerfüllung seitens der Hochschule nachgewiesen werden muss, ausgewiesen. Die Hochschule kann zudem in einer gesetzten Frist die Aussetzung des Verfahrens für maximal 18 Monate beantragen. Nach der Beschlussfassung werden die Gutachterberichte mit den Beschlüssen der Akkreditierungskommission sowie eine schematische Übersicht zu dem Studiengang auf der Homepage von ACQUIN veröffentlicht und in die Datenbank akkreditierter Studiengänge des Akkreditierungsrates eingepflegt. Die beteiligten Gutachter werden über den Beschluss in dem jeweiligen Akkreditierungsverfahren postalisch informiert.

Die von der Hochschule eingereichten Unterlagen, die die Erfüllung von Auflagen nachweisen sollen, gehen zuerst dem jeweils zuständigen Fachausschuss zu, der eine Bewertung vornimmt und eine entsprechende Stellungnahme an die Akkreditierungskommission als Beschlussvorlage

verfasst. Die Beschlussfassung zur Auflagenerfüllung erfolgt auch hier abschließend durch die Akkreditierungskommission. Hochschulen sind zudem verpflichtet, wesentliche Änderungen eines Studiengangs während einer Akkreditierungsperiode bei ACQUIN anzuzeigen. Über die durch die Änderung gegebenenfalls hervorgerufene Qualitätsminderung des Studiengangs und die Notwendigkeit einer neuerlichen Begutachtung befindet der Fachausschuss; notwendige neue Akkreditierungsentscheidungen folgen dem dargestellten Verfahren der Programmakkreditierung.

Die Hochschule kann gegen die Akkreditierungsentscheidung - gemäß dem Beschwerdeverfahren (Anlage 17) - innerhalb von 20 Werktagen ab Datum des Beschlussbriefes schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde der Hochschule wird der Akkreditierungskommission in ihrer nächsten Sitzung vorgelegt. Die Akkreditierungskommission prüft alle entscheidungsrelevanten Verfahrens-, Sach- und Rechtsfragen sowie die der Akkreditierungsentscheidung zugrunde liegenden Bewertungen unter besonderer Würdigung der vorgebrachten Beschwerdegründe. Sie entscheidet und beschließt auf dieser Basis erneut über die Akkreditierung. Hält die Akkreditierungskommission die Beschwerde für begründet, so hilft sie ihr ab. Hilft die Akkreditierungskommission der Beschwerde nicht ab, wird die Beschwerde der Beschwerdekommision von ACQUIN (Anlage 3) zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Die Beschwerdekommision umfasst fünf Mitglieder, wobei je ein Mitglied aus der Gruppe der Fachhochschulen, der Universitäten, der Kunst- und Musikhochschulen, der Berufspraxis und der Studierenden kommt. Die Mitglieder der Beschwerdekommision dürfen weder dem Vorstand, der Akkreditierungskommission noch einem der Fachausschüsse angehören.

Die Stellungnahme der Beschwerdekommision ist bei der abschließenden Entscheidung der Akkreditierungskommission zu berücksichtigen. Stellt die Beschwerdekommision fest, dass die Beschwerde unzulässig ist, so verwirft sie diese. Wird durch die Beschwerdekommision festgestellt, dass die Beschwerde ganz oder teilweise begründet ist, so formuliert sie eine Empfehlung zur Aufhebung der Entscheidung der Akkreditierungskommission und begründet diese. Mit einer Stellungnahme verweist sie die Beschwerde an die Akkreditierungskommission zurück. Bei der erneuten Entscheidung müssen die Gründe der Beschwerdekommision von der Akkreditierungskommission berücksichtigt werden. Stellt die Beschwerdekommision hingegen fest, dass die Beschwerde unbegründet ist, so bestätigt sie in einer Stellungnahme die Entscheidung der Akkreditierungskommission.

### 1.1.2 Systemakkreditierung

Die Akkreditierung von Qualitätssicherungssystemen im Bereich Studium und Lehre (Systemakkreditierung) gehört mit zu den Kernprozessen der Akkreditierungsagentur ACQUIN. Die Verfahren werden nach den in Teil 2 der ESG beschriebenen Standards und den Verfahrensregeln und Kriterien für Verfahren der Systemakkreditierung des Akkreditierungsrates durchgeführt. Die Kriterien des Akkreditierungsrates nehmen dabei die in den Standards 1.1. bis 1.10 der ESG formulierten Vorgaben auf. Dies beinhaltet auch die obligatorische Anwendung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben und landesspezifischer Vorgaben sowie die Berücksichtigung des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse.

Die Ziele und die Struktur des Verfahrens sind im Leitfaden für Verfahren der Systemakkreditierung (Anlage 18) zusammengefasst, der im Einklang mit dem Leitbild der Agentur (Anlage 19) entwickelt wurde. Das Systemakkreditierungsverfahren befasst sich mit der Effektivität der internen Qualitätssicherungsverfahren der Hochschulen im Bereich Studium und Lehre (Standard 2.1 ESG). Studiengänge, die bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des

akkreditierten Systems waren oder eingerichtet wurden, sind akkreditiert. Im Rahmen des internen Qualitätsmanagements der jeweiligen Hochschule müssen die Kriterien des Akkreditierungsrates für die Verfahren der Programmakkreditierung und somit auch Teil 1 der ESG umfassend berücksichtigt werden.

Die Ziele und die Umsetzung der Verfahren werden für alle Interessenvertreter eindeutig beschrieben. Zur Information erhalten die Hochschulen neben dem Leitfaden für Verfahren der Systemakkreditierung in der Regel ein schriftliches Angebot, das Verfahrensablauf, Kosten und Verfahrensausgänge sowie weitere Informationen enthält (Anlage 20). Zudem ist ein Vorgespräch mit der Hochschule verbindlich vorgesehen. In einem Vertrag werden diese Rahmenbedingungen schriftlich zwischen Hochschule und ACQUIN vereinbart (Anlage 21). Zukünftige Weiterentwicklungen des Verfahrens und entsprechende Flexibilisierungen können im Rahmen der Experimentierklausel des Akkreditierungsrates erfolgen. Da bisher aber nur erstmalige Systemakkreditierungsverfahren von ACQUIN durchgeführt wurden, in denen die Wirksamkeit der hochschuleigenen Qualitätssicherungssysteme erstmals unter Beweis gestellt wurde, und die Regeln des Akkreditierungsrates dies auch nicht systematisch vorsehen, existieren noch keine diesbezüglichen Erfahrungen (Standard 2.2 ESG).

a) Vorbereitung des Verfahrens (Zulassung zur Systemakkreditierung)

Das erstmalige Systemakkreditierungsverfahren sieht zunächst die Zulassung der Hochschule zum Verfahren vor. Im Zulassungsantrag ist darzulegen, dass die Hochschule über ein hochschuleigenes Qualitätssicherungssystem im Bereich Studium und Lehre verfügt und mindestens ein Studiengang dieses System bereits durchlaufen hat. Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt durch den Fachausschuss Systemakkreditierung. Auch im Fachausschuss Systemakkreditierung sind alle Anspruchsgruppen (Wissenschaftsvertreter, Vertreter der Berufspraxis und Studierendenvertreter) vertreten, darunter befindet sich mindestens ein Vertreter einer ausländischen Hochschule (Anlage 3). Analog zum Verfahren der Programmakkreditierung wird jedem Verfahren ein Federführender zugeteilt, der eine Stellungnahme des Fachausschusses auf der Basis der Antragsunterlagen vorbereitet, die dann im Fachausschuss abgestimmt wird. Die Akkreditierungskommission entscheidet über die Zulassung. Nach erfolgter Zulassung erfolgt die Vertragsausfertigung.

b) Erstellung der Selbstdokumentation (Standard 2.3 ESG)

Auf der Grundlage des Zulassungsantrags erstellt die Hochschule den Selbstbericht. Die diesbezügliche Vorbereitung und Unterstützung der Hochschulen erfolgt ebenfalls durch die Bereitstellung von unterstützenden Materialien (Anlagen 18, 22) und kontinuierliche Rückmeldungen in der Vorbereitung der Begutachtungsverfahren z.B. zu Fragen zur Erstellung der Selbstdokumentation. Der Leitfaden gibt dabei die Struktur der von den Hochschulen zu erstellenden Selbstdokumentation vor, die in die Kapitel „Qualitätspolitik“, „Qualitätssicherungsprozesse“, „Information und Kommunikation“ und „Überprüfung und Weiterentwicklung“ gegliedert werden soll. Die Selbstdokumentation der Hochschule wird nach Eingang durch die Geschäftsstelle von ACQUIN auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit geprüft. Gegebenenfalls werden dabei Nachreichungen erbeten.

c) Benennung und Vorbereitung der Gutachter (Standard 2.2 und 2.4 ESG)

In den Verfahren finden die „Verfahren und Kriterien zur Gutachterbestellung“ (Anlage 7) Anwendung. Regelhaft werden durch den Fachausschuss Systemakkreditierung Gutachtergruppen

eingesetzt, die mindestens fünf Personen umfassen und in denen alle Anspruchsgruppen vertreten sind. Auch hier ist mindestens ein Mitglied der Gutachtergruppe ein Vertreter einer ausländischen Institution. In drei der bislang 18 abgeschlossenen Verfahren war sogar mehr als ein Vertreter mit internationaler Expertise beteiligt. Bei der Nominierung der Gutachter wird die Größe, Ausrichtung und fachliche Heterogenität der zu begutachtenden Einrichtung berücksichtigt. Die eingesetzten Wissenschaftsvertreter verfügen über Erfahrungen in der Gestaltung der Entscheidungs- und Durchführungsprozesse in Hochschulen, insbesondere im Bereich von Studium und Lehre. Sie besitzen Leitungserfahrungen und sind mit verschiedenen Organisationsstrukturen und unterschiedlichen institutionellen Kulturen vertraut. Neben den Vertretern der Wissenschaft sind jeweils ein Vertreter der Berufspraxis und der Studierenden, der Erfahrung in der Hochschulselbstverwaltung mitbringen soll, Mitglieder der Gutachtergruppe. In der Benennung der Gutachter wird zudem berücksichtigt, dass sowohl erfahrene als auch erstmals tätige Gutachter die Gruppe bilden. Um die Gremien der Agentur ACQUIN für das Verfahren der Systemakkreditierung zu sensibilisieren, nehmen Mitglieder des Fachausschusses und der Akkreditierungskommission an Systemakkreditierungsverfahren als Gutachter teil, um die Expertise der Agentur hinsichtlich der besonderen Anforderungen dieser Verfahren zu erhöhen. Der Fachausschuss ist zudem bemüht, Gutachter aus bereits systemakkreditierten Hochschulen zu gewinnen.

ACQUIN sichert die Unbefangenheit der Gutachter dadurch, dass keine Hochschulvertreter aus demselben Bundesland, in dem die zu begutachtende Hochschule ihren Sitz hat, berufen und „Überkreuzbegutachtungen“ vermieden werden. Die Gutachter müssen zudem eine Unbefangenheitserklärung (Anlage 8) unterzeichnen, die individuelle Befangenheiten ausschließt. Die Hochschule hat ein Beschwerderecht und kann innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Gutachterliste schriftlich Einwände gegen die Nominierung von Gutachtern erheben. Einwände können begründet wegen einer möglichen Befangenheit oder einer mangelnden Eignung geltend gemacht werden. Über die Beschwerde entscheidet der Fachausschuss.

Die Gutachter erhalten mindestens vier Wochen vor dem Termin der Begehung die Selbstdokumentationsunterlagen der Hochschule. Zugleich werden ihnen Unterlagen zur Vorbereitung zugesandt, die den Kontext des Akkreditierungsverfahrens erläutern (Anlagen 18, 22 - 25). Mit der Zustellung der Unterlagen kontaktiert der zuständige Referent der Geschäftsstelle die Gutachter, um Fragen zu den zugesandten Unterlagen zu klären, und bietet ihnen ein Gespräch zur Vorbereitung der ersten Begehung an.

Um die Gutachter auf ihre Rolle und Aufgaben vorzubereiten, hat ACQUIN eine Handreichung erarbeitet, die den Gutachtern zur Verfügung gestellt wird (Anlage 26). Die Gutachter werden neben der schriftlichen Einarbeitung in einem vierstündigen Vorbereitungsworkshop vor der ersten Begehung auf das Verfahren vorbereitet. Diese Vorgehensweise orientiert sich an der Praxis des Wissenschaftsrats für die Institutionelle Akkreditierung privater Hochschulen. Im Vorfeld der Begutachtung sowie zwischen den Begehungen erfolgt ein kontinuierlicher Austausch zwischen den Gutachtern, der durch die Geschäftsstelle koordiniert wird. Sofern notwendig und gewünscht, werden Telefonkonferenzen durch den Referenten initiiert und moderiert. Während der beiden Begehungen sehen die individuell erarbeiteten und mit der Hochschule abgestimmten Abläufe ausreichend Raum für die Kommunikation der Gutachter untereinander vor (Anlage 27).

#### d) Vor-Ort-Begehungen (Standard 2.3 , 2.4 und 2.5 ESG)

Die externe Begutachtung umfasst zwei Vor-Ort-Besuche und die Begutachtung von ausgewählten Stichproben. Die erste Begehung dient dabei vornehmlich der Information der Gutachter über

die Hochschule und ihr Steuerungs- und Qualitätssicherungssystem. Zudem werden die Stichproben für die vertiefte Begutachtung ausgewählt. Nach der ersten Begehung erarbeiten die Gutachter einen Bericht, der die Ergebnisse zusammenfasst. Hierin ist dargestellt, welche Unterlagen die Hochschule bis zur zweiten Begehung nachzureichen hat und welche Stichproben ausgewählt wurden, die Auswahl wird von den Gutachtern begründet. Der Bericht der ersten Begehung wird dem Fachausschuss und der Akkreditierungskommission zur Bestätigung vorgelegt. In begründeten Fällen kann die von den Gutachtern getroffene Auswahl der Stichproben abgeändert werden.

Die zweite Begehung dient der vertieften Analyse des Steuerungs- und Qualitätssicherungssystems für den Bereich Studium und Lehre der Hochschule. Sie ist so strukturiert, dass die Gutachter umfassende Einblicke in das Qualitätssicherungs- und Steuerungssystem erhalten und mit verschiedenen Statusgruppen der Hochschule (Hochschulleitung und Gleichstellungsbeauftragte, Beauftragte für die Qualitätssicherung, Lehrende, Studierende, Mitarbeiter der Verwaltung, ggf. weitere) sprechen. Zwischen den Gesprächen sowie zu Beginn und zum Abschluss der Begehung ist ausreichend Raum für den gutachterinternen Austausch vorgesehen. In der Abschlussbesprechung erarbeiten die Gutachter eine Beschlussempfehlung auf deren Basis sie die Erstellung des Gutachtens vornehmen. Die Beschlussempfehlung fußt auf den Kriterien für die Systemakkreditierung des Akkreditierungsrates. Dies beinhaltet auch die ländergemeinsamen Strukturvorgaben und landesspezifischen Vorgaben sowie die Berücksichtigung des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse und damit auch die Standards 1.1. bis 1.10 der ESG. Die Gutachtergruppe formuliert gegebenenfalls Auflagen und Empfehlungen bzw. Kritikpunkte, die eine Nicht-Akkreditierung des internen Qualitätssicherungssystems begründen.

#### e) Gutachten und Beschlussfassung (Standard 2.5 ESG)

Im Anschluss wird auf der Basis des Gutachtengerüsts (Anlage 23) von ACQUIN ein Gutachterbericht erstellt, der von der gesamten Gutachtergruppe getragen wird und der die Bewertung der Kriterien des Akkreditierungsrates umfasst. Den Gutachtern wird das fertige Gutachten zur Abstimmung und Korrektur vorgelegt. Das abgestimmte Gutachten wird anschließend, verbunden mit der Einladung an einer Gutachterbefragung teilzunehmen (vgl. hierzu Standard 3.6 ESG), elektronisch an die Gutachter versendet.

Das von den Gutachtern abgestimmte Gutachten wird ohne die abschließende Beschlussempfehlung an die Hochschule gegeben. Die Hochschule hat die Möglichkeit, innerhalb einer bestimmten Frist sachliche Richtigstellungen vorzunehmen und auf Bewertungen der Gutachter zu reagieren. Der Bericht der Gutachtergruppe und die Stellungnahme der Hochschule werden als Grundlage für die Stellungnahme des Fachausschusses Systemakkreditierung herangezogen. Nach Befassung im Fachausschuss Systemakkreditierung erfolgt die Beschlussfassung in der Akkreditierungskommission von ACQUIN auf der Basis des Gutachtens, der Stellungnahme der Hochschule sowie der Stellungnahme des Fachausschusses. Die Grundlage für die Entscheidung der Akkreditierungskommission sind die Verfahrens- und Entscheidungsregeln sowie die Kriterien für die Verfahren der Systemakkreditierung des Akkreditierungsrates, die ländergemeinsamen Strukturvorgaben, die jeweiligen landesspezifischen Vorgaben sowie der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Abweichungen in der Beschlussfassung von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachter und/oder des Fachausschusses müssen von der Akkreditierungskommission nachvollziehbar begründet werden.



f) Folgemaßnahmen und Beschwerdeverfahren (Standard 2.3 und 2.7 ESG)

Nach der Sitzung der Akkreditierungskommission erfolgen die Erstellung des Protokolls, der Beschlussbriefe und Urkunden. Bei einer Akkreditierung mit Auflagen werden diese im Beschlussbrief konkret benannt und mit einer Frist versehen, in der die Hochschule die Umsetzung der Auflagen nachweisen muss (i.d.R. neun Monate). Die Überprüfung der Erfüllung von Auflagen erfolgt durch den Fachausschuss, die Feststellung der Auflagenerfüllung obliegt der Akkreditierungskommission.

Bei einer Nicht-Akkreditierung werden die Kritikpunkte, die zu diesem Beschluss geführt haben sowie ggf. weitere Kritikpunkte ebenfalls eindeutig benannt. Die Hochschule kann dann in einer gesetzten Frist die Aussetzung des Verfahrens beantragen. Dies ist für in der Regel zwölf, höchstens aber 24 Monate möglich. Der einzureichende Wiederaufnahmeantrag der Hochschule beinhaltet dann eine Darstellung der Umsetzung der Kritikpunkte. Der Fachausschuss entscheidet auf der Basis der eingereichten Unterlagen über ggf. zu wiederholende Verfahrensschritte (z. B. Einsatz von Gutachtern, Vor-Ort-Besuch). Die Umsetzung der Kritikpunkte wird überprüft und anschließend eine Entscheidung über die Systemakkreditierung durch die Akkreditierungskommission herbeigeführt.

Bei der Akkreditierung mit oder ohne Auflagen aber auch bei dem Beschluss der Nicht-Akkreditierung werden Empfehlungen und ggf. Anregungen an die Hochschulen weitergegeben, die zur Optimierung des Qualitätssicherungssystems beitragen können. Die Umsetzung der Empfehlungen und Anregungen werden in der Zwischenevaluation (nach der ersten Hälfte der ersten Systemakkreditierungsperiode) bzw. bei der System-Reakkreditierung überprüft. Für die Zwischenevaluation hat ACQUIN ein Konzept entwickelt (Anlage 28), das die Hochschulen und die Gremien von ACQUIN in diesem Prozess unterstützen soll.

Hochschulen sind zudem verpflichtet, wesentliche Änderungen ihres Qualitätssicherungssystems im Bereich Studium und Lehre während einer Akkreditierungsperiode bei ACQUIN anzuzeigen. Über die durch die Änderung gegebenenfalls hervorgerufene Qualitätsminderung und die Notwendigkeit einer neuerlichen Begutachtung befindet der Fachausschuss; notwendige neue Akkreditierungsentscheidungen folgen dem dargestellten Verfahren der Systemakkreditierung.

Auch bei der Systemakkreditierung besteht für die Hochschulen die Möglichkeit gemäß dem Beschwerdeverfahren (Anlage 17) gegen die Akkreditierungsentscheidung innerhalb von 20 Werktagen ab Datum des Beschlussbriefes schriftlich Beschwerde einzulegen. Das Beschwerdeverfahren entspricht dem der Programmakkreditierung.

g) Berichte und Publikationspflicht (Standard 2.6 ESG)

Die Gutachterberichte werden auf der Internetseite von ACQUIN veröffentlicht. Da bis zum 7. Dezember 2011 in Deutschland nur die Entscheidung, die Zusammenfassung der Gutachten und die Namen der Gutachter zu veröffentlichen waren, sind bis dato nur Berichte hinterlegt, die diesen nationalen Erfordernissen entsprechen (zehn Berichte). Bei allen Verfahren, deren Verträge nach dem 7. Dezember 2011 abgeschlossen wurden, ist eine Veröffentlichung des Gesamtberichts obligatorisch. Eine Kurzfassung des Berichts wird in der Datenbank akkreditierter Hochschulen eingetragen; dort werden auch die jeweiligen intern von systemakkreditierten Hochschulen begutachten Studiengänge mit Akkreditierungsfristen hinterlegt. Vor der Veröffentlichung des Gutachtens werden die in der Stellungnahme der Hochschule angemarkten sachlichen Richtigstellungen eingearbeitet.

### 1.1.3 Zertifizierungsverfahren

Neben der Akkreditierung von Studiengängen und Qualitätsmanagementsystemen im Bereich Studium und Lehre stellt ACQUIN in Zertifizierungsverfahren sicher, dass auch in wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten eine vergleichbare Programmqualität erreicht wird. Bislang wurden zwei Verfahren durchgeführt. Die Begutachtung und Zertifizierung von hochschulischen und außerhochschulischen Weiterbildungsprogrammen verfolgt das übergeordnete Ziel, derartige Angebote hinsichtlich ihrer Kompatibilität mit Hochschulstudiengängen, der Vergleichbarkeit von Kompetenzen und der Einordnung in den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR, Niveaus 6 bis 8) zu prüfen. Vor dem Hintergrund der Leitvorstellung des lebenslangen Lernens und der damit verbundenen KMK-Vorgaben zur Anrechenbarkeit von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen, soll die Zertifizierung von Bildungsangeboten Hochschulen, Studierenden und Arbeitgebern eine Beurteilung der Qualität dieser Programme erleichtern.

Die Begutachtung im Rahmen der Zertifizierungsverfahren von ACQUIN erfolgt aus diesem Grund in Anlehnung an die Verfahren der Programmakkreditierung (Anlagen 29, 30). Weiterbildungsangebote werden, soweit deren Anwendung sinnvoll möglich ist, entsprechend der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ begutachtet und einer Stufe des DQR zugeordnet. Dies gewährleistet, dass die erworbenen Kompetenzen in anschließenden Hochschulstudiengängen leichter angerechnet werden können und eine Vergleichbarkeit hinsichtlich der Arbeitsbelastung und dem Beitrag zu einer definierten Beschäftigungsbefähigung gegeben sind.

Das Begutachtungsverfahren von Weiterbildungsprogrammen orientiert sich strukturell weitgehend an den Verfahren der Programmakkreditierung (Standards 2.1 bis 2.7 ESG) und stützt sich damit auf eine „peer review“ durch professorale Fachvertreter sowie Vertreter der Studierenden und der Berufspraxis. Sowohl die Vorbereitung der Selbstdokumentationsunterlagen als auch die Benennung der Gutachter durch einen Fachausschuss und die weiteren Schritte der Begleitung durch die Gremien von ACQUIN bilden die Struktur eines Programmakkreditierungsverfahrens ab. Unterschiede ergeben sich jedoch hinsichtlich der eigentlichen Begutachtung. Aufgrund der begrenzten Größe von Weiterbildungsangeboten, die z.T. nur dem Umfang eines Studiengangsmoduls entsprechen, wird die Begutachtung auf Aktenlage in Verbindung mit einer Online-Konferenz zwischen Programmträger und Gutachtern als Regelfall definiert. Eine Vor-Ort-Begehung ist im Ausnahmefall vorgesehen, sofern die Gutachtergruppe dies für notwendig erachtet oder die Art des Weiterbildungsprogramms mit seiner Sachmittelausstattung eine Begehung erfordert.

Der Verlauf des Zertifizierungsverfahrens ist nach erfolgter Begutachtung deckungsgleich mit dem Verfahrensverlauf der Programmakkreditierung (vgl. hierzu Abschnitt „Programmakkreditierung“), mit dem Unterschied, dass die Entscheidung über die Zertifizierung der Weiterbildungsprogramme nicht mit der Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates verbunden ist.

## 1.2 Internationale Aktivitäten und Verfahren der Qualitätssicherung

Dem Leitbild ACQUINs entsprechend, wird die Förderung und Weiterentwicklung der Qualitätssicherung an Hochschulen nicht als national begrenzte Aufgabe sondern als globales Projekt verstanden. Im Einklang mit der Idee des Bologna-Prozesses leistet ACQUIN daher einen Beitrag zur Umsetzung von Qualitätssicherungsmaßnahmen im Europäischen Hochschulraum und weiteren Weltregionen. Einen Schwerpunkt bildet die externe Qualitätssicherung für Studiengänge und Hochschulen in Staaten Mittel- und Osteuropas, Zentralasiens, Nordafrikas und der arabischen Welt (Anlage 31). Mit dem Ziel, innerhalb des Europäischen Hochschulraums eine Annäherung

von Qualitätsstandards, die Vergleichbarkeit von Qualitätssicherungsverfahren und ein wechselseitiges Verständnis hinsichtlich verschiedener Qualitätskulturen zu erreichen, beteiligt sich ACQUIN aktiv in internationalen und europäischen Netzwerken.

Hierzu zählen die Mitgliedschaften in der „European Association for Quality Assurance in Higher Education“ (ENQA), im „Central and Eastern European Network of Quality Assurance Agencies in Higher Education“ (CEENQA), dem „International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education“ (INQAAHE) und der „European University Association“ (EUA). Die Beteiligung an den Aktivitäten der Netzwerke richtet sich einerseits auf den wechselseitigen Erfahrungsaustausch, andererseits aber auch auf die systematische Analyse und Auswertung der Ergebnisse und Wirkungen von Qualitätssicherungsverfahren (Standard 3.4 ESG).

Neben der Mitgliedschaft in einschlägigen Netzwerken stellt die Registrierung im „European Quality Assurance Register“ und im „Nationalen Register für Akkreditierungsagenturen in der Republik Kasachstan“ (Anlagen 32, 33) eine wichtige Voraussetzung für die internationalen Aktivitäten von ACQUIN dar. Für einzelne Länder bestehen darüber hinaus bilaterale Übereinkünfte, die die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen den Agenturen fördern. Zu den wichtigsten Kooperationspartnern gehören die russische Agentur „The National Centre for Public Accreditation“ (NCPA) und die kasachische Agentur „Independent Kazakhstan Quality Assurance Agency in Education“ (IQAA), mit denen ein enger Austausch bei der Benennung von Experten und in der Durchführung gemeinsamer Projekte besteht (Anlage 34). Zudem ist ACQUIN in Österreich berechtigt, Audits an Universitäten und Fachhochschulen gemäß § 22 Abs. 2 HS-QSG durchzuführen (Anlage 35).

### 1.2.1 Programmakkreditierungen im Ausland

Im Ausland wurden im Zeitraum 2011 bis 2015 145 Studiengänge auf Grundlage der ESG und nationaler Kriterien begutachtet. Darüber hinaus wurden die Verfahrensregeln der deutschen Programmakkreditierung herangezogen (Standard 2.2 ESG). Das Verfahren der Programmakkreditierung an ausländischen Hochschulen orientiert sich prozessual an den Verfahrensweisen, die bei Begutachtungen von Programmen an Hochschulen in Deutschland gelten (vgl. Abschnitt Programmakkreditierung). Hierbei ist ein dreistufiger Ablauf vorgesehen, der eine Prüfung der von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsunterlagen durch die Geschäftsstelle von ACQUIN, eine Vor-Ort-Begehung durch eine Gutachtergruppe mit anschließender Beschlussempfehlung, und die Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission umfasst.

#### a) Unterlagenerstellung (Standard 2.3 ESG)

Aufgrund unterschiedlicher nationaler Rahmenbedingungen und Hintergründe, besteht bei ausländischen Hochschulen ein hoher Beratungsbedarf hinsichtlich der Erstellung von Selbstdokumentationsunterlagen. Die Vorbereitung und Unterstützung dieser Hochschulen erfolgt seitens ACQUIN durch die Bereitstellung von Leitfäden (Anlage 36), Vorgespräche zur Erläuterung der Verfahrensabläufe und kontinuierliche Rückmeldungen in der Vorbereitung der Begutachtungsverfahren. Die Selbstdokumentation der Hochschule wird nach Eingang durch die Geschäftsstelle von ACQUIN auf Vollständigkeit, formale Richtigkeit und Berücksichtigung der ESG geprüft. Die Hochschule erhält nach Eingang der Unterlagen eine erste Rückmeldung und wird auf eventuell fehlende Dokumente hingewiesen.

b) Gutachtergruppe, Vor-Ort-Begehung und Gutachten (Standards 2.2., 2.3, 2.4 ESG)

ACQUIN stellt in jedem Verfahren sicher, dass sich die Gutachtergruppe aus mindestens zwei Vertretern der Wissenschaft sowie jeweils mindestens einem Vertreter der Berufspraxis und der Studierenden zusammensetzt (Standard 2.4 ESG). Verantwortlich für die Berufung der Gutachter ist der jeweils zuständige Fachausschuss von ACQUIN. Jede Gutachtergruppe zeichnet sich durch fachlich-inhaltliche Expertise im Hinblick auf das spezifische Profil des zu akkreditierenden Studiengangs aus. Nach Möglichkeit werden Gruppen zudem aus Fachvertretern zusammengesetzt, die Kenntnisse des Hochschulraums besitzen, in dem die Begutachtung durchgeführt wird. In einigen Ländern, z.B. Kasachstan werden darüber hinaus verpflichtend nationale Experten als zusätzliche Gutachter in die Gruppen integriert. Bei der Bündelung mehrerer zu akkreditierender Studiengänge wird die Gutachtergruppe so zusammengestellt, dass jeder zu akkreditierende Studiengang hinreichende Berücksichtigung findet.

Allen Gutachtern werden mindestens vier Wochen vor dem Termin der Begehung die Selbstdokumentationsunterlagen der Hochschule und weitere Unterlagen zur Vorbereitung zugesandt, die auf ihre Rolle und Aufgaben eingehen und den Kontext des Akkreditierungsverfahrens im Ausland erläutern (Anlagen 36 – 39). Nach der Zustellung der Unterlagen kontaktiert der zuständige Referent der Geschäftsstelle die Gutachter, um Fragen zu den zugesandten Unterlagen zu klären. Hierbei werden auch Organisation und Ablauf der Vor-Ort-Begehung und die Aufgaben der Gutachter thematisiert. Bei der erstmaligen Akkreditierung in einem Land oder in Fällen komplexer Studiengangsbündel werden ggf. Vortreffen zwischen den Gutachtern und dem Referenten der Geschäftsstelle durchgeführt. Diese sog. erste Vor-Ort-Begehung findet in der Regel eintägig innerhalb Deutschlands statt und dient dem ersten Austausch innerhalb der Gutachtergruppe sowie der Vorbereitung auf das Hochschulsystem, in das die zu begutachtende Hochschule eingebettet ist.

Als Besonderheiten der Vor-Ort-Begehungen im Ausland sind die intensive Vorbereitung der Gutachter vor Ort und die umfassenden und teilstandardisierten Verfahrensabläufe hervorzuheben, die dazu führen, dass Verfahren im Ausland in der Regel durch zwei Referenten der Geschäftsstelle begleitet werden. Die Vor-Ort-Begehung umfasst zunächst eine mehrstündige interne Vorbesprechung am Vorabend der Begehung. In dieser Runde werden Hintergründe des Verfahrens erläutert, Rollenerwartung an die Gutachter skizziert und offene Fragen hinsichtlich der zu begutachtenden Studiengänge diskutiert. Diese Auseinandersetzung mit den Studienprogrammen erfolgt strukturiert anhand der ESG. Für jedes Verfahren werden darüber hinaus jedoch auch spezifische Aspekte der jeweiligen Hochschule und des Hochschulraums besprochen, die sich einer Standardisierung entziehen. Die Berücksichtigung von einheitlichen Standards und der Anerkennung individueller Besonderheiten in einem Verfahren gehört zu den Stärken der qualitativ ausgerichteten Akkreditierungsverfahren von ACQUIN. In Vorbereitung der Gespräche mit Vertretern der Hochschule werden die Gutachter daher auch gebeten, neben offenen Fragen die Stärken und Schwächen der Studiengänge bzw. der gesamten Hochschule zu benennen.

Nach der internen Vorbereitung der Gutachtergruppe finden an zwei aufeinanderfolgenden Tagen Gespräche und Besichtigungen an der Hochschule statt. Anhand eines von ACQUIN strukturierten Ablaufplans werden in Abstimmung mit der Hochschule Gespräche mit allen Anspruchsgruppen geführt (Anlage 39) Zu diesen zählen die Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Vertreter von Prüfungsamt, Qualitätsmanagementabteilung und Studierendenverwaltung. Weiterhin werden Gespräche mit Studierenden, Absolventen und Arbeitgebervertretern geführt. Ergänzt werden die Interviews durch eine Begehung der Räumlichkeiten, Labore, Bibliothek

und die optionale Einsicht in Studiengangsunterlagen, Prüfungen oder Auswertungen des Qualitätsmanagements.

Zwischen den Gesprächsblöcken haben die Gutachter in internen Besprechungen die Möglichkeit zur Reflexion der erhaltenen Informationen. Auf Grundlage der Gespräche und Besichtigungen erstellen die Referenten der Geschäftsstelle ein Protokoll der Begehung, das zum einen bei der abschließenden Besprechung der Gutachtergruppe bereits die Basis für die gemeinsame Beschlussempfehlung bildet, zum anderen als Hilfestellung für die Gutachtenerstellung durch die Gutachter dient. In der abschließenden Beratung der Gutachtergruppe werden die gemeinsam erarbeiteten Kritikpunkte, Auflagen und Empfehlungen im Protokoll dokumentiert. In einem Abschlussgespräch wird der Hochschulleitung durch den Sprecher der Gutachtergruppe eine erste Einschätzung mitgeteilt, aus der die Tendenz der Akkreditierungsempfehlung der Gutachter hervorgeht, ohne dabei jedoch bereits konkrete Begutachtungsergebnisse mitzuteilen.

Das im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung erstellte und von den Gutachtern gemeinsam getragene Gutachten enthält neben der Beschlussempfehlung auch Verbesserungsvorschläge und Anregungen, die für eine Weiterentwicklung eines Studiengangs oder der Hochschule als hilfreich erachtet werden. Diese Hinweise, die auf einer qualitativen Beurteilung basieren und sich nicht in der Feststellung der Einhaltung fester Standards (Standard 2.5 ESG) erschöpfen, sind als Unterstützung für die Hochschulen und Hochschulsysteme zu verstehen, die ihre Position im EHEA zum Teil noch selbst definieren müssen. Das abgestimmte Gutachten wird anschließend, verbunden mit der Einladung an einer Gutachterbefragung teilzunehmen (vgl. hierzu Standard 3.6 ESG), elektronisch an die Gutachter versendet.

Die Hochschule erhält das von den Gutachtern abgestimmte Gutachten ohne die Beschlussempfehlung und hat die Möglichkeit, in einer Stellungnahme sachliche Richtigstellungen mitzuteilen und auf Einschätzungen der Gutachtergruppe einzugehen. Der Bericht der Gutachtergruppe und die Stellungnahme der Hochschule werden als Grundlage für eine Stellungnahme des zuständigen Fachausschusses an die Akkreditierungskommission herangezogen. Diese fällt die Entscheidung über eine Akkreditierung (mit/ohne Auflagen). Im Falle der Versagung der Akkreditierung besteht für die Hochschule die Möglichkeit die Aussetzung des Verfahrens zu beantragen.

c) Akkreditierungskommission, Beschlussfassung und Publikation (Standard 2.5, 2.6 und 2.7 ESG)

Die Beschlussfassung auf Grundlage des Berichts der Gutachtergruppe sowie der Stellungnahmen von Hochschule und Fachausschuss erfolgt abschließend durch die Akkreditierungskommission. Diese orientiert sich bei ihren Beschlüssen an den Standards des ersten Teils der ESG (Standards 2.5 ESG). Bei Beschlüssen zu Programmakkreditierungsverfahren im Ausland werden der Kommission zudem regelmäßig Informationen zu den Besonderheiten des jeweiligen Hochschulsystems (z.B. über nationale Gesetzgebung, Qualitätsverständnis, Status von Hochschulen oder gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen) zur Verfügung gestellt, so dass eine angemessene Würdigung aller entscheidungsrelevanten Sachverhalte ermöglicht wird.

Nach der Sitzung der Akkreditierungskommission und der Erstellung des Protokolls werden die schriftlichen Mitteilungen und Urkunden für die jeweiligen Verfahren in deutscher und englischer Sprache (je nach Region, z. B. auch in Russisch) erstellt und an die Hochschulen versandt. Das Beschwerdeverfahren entspricht dabei dem der nationalen Verfahren. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Gutachterberichte mit den Beschlüssen der Akkreditierungskommission und

einer Kurzdarstellung des Studiengangs auf der Homepage von ACQUIN veröffentlicht. Die beteiligten Gutachter werden über den Beschluss in dem jeweiligen Akkreditierungsverfahren postalisch informiert.

Die relevanten Daten zu den Studiengängen werden jährlich an EQAR übermittelt. In den Fällen, in denen Auflagen erteilt wurden, muss die Hochschule deren Erfüllung innerhalb von zwölf Monaten nachweisen. Aufgrund von notwendigen Übersetzungen, längeren Postwegen und zum Teil komplexen Beschluss- und Gremienwegen an ausländischen Hochschulen, weicht ACQUIN hier von der Frist von neun Monaten in deutschen Akkreditierungsverfahren ab. Die Geschäftsstelle von ACQUIN steht auch in der Phase der Auflagenerfüllung kontinuierlich in Kontakt mit den Hochschulen, um prozessuale Fragen zu klären. Auch die Erfüllung der Auflagen wird auf Grundlage der eingereichten Unterlagen und einer Stellungnahme des Fachausschusses mit einem Beschluss der Akkreditierungskommission festgestellt.

Um die Gremien der Agentur ACQUIN für die Qualitätssicherung im Ausland zu sensibilisieren, nehmen Mitglieder der Fachausschüsse wiederkehrend an Akkreditierungsverfahren im Ausland als Gutachter oder Beobachter teil, um die Expertise der Agentur hinsichtlich der besonderen Anforderungen von Begutachtungen im Ausland zu erhöhen. Derzeit ist zudem ein Mitglied der Akkreditierungskommission ein Vertreter einer ausländischen Hochschule.

#### 1.2.2 Institutionelle Akkreditierungsverfahren im Ausland

Neben Programmakkreditierungsverfahren stellen Institutionelle Akkreditierungsverfahren einen weiteren Verfahrenstyp im Ausland durchgeführter Begutachtungen dar. Während die Begutachtung von Studiengängen auf die Feststellung qualitätssichernder Standards auf der Ebene von Studienprogrammen abzielt, stellt das Verfahren der Institutionellen Akkreditierung die Organisation und Arbeitsweise der gesamten Hochschule in den Mittelpunkt. In die Begutachtung werden die Bereiche Lehre und Studium, Forschung und hochschulinterne Selbstverwaltung einbezogen. Dabei findet eine Analyse und Beurteilung von Entscheidungsprozessen, institutionalisierten Strukturen, Ressourcen, der Wirksamkeit des strategischen Managements, der internen Qualitätssicherungsinstrumente, des Einsatzes von Lehr- und Lernmethoden und der Forschungsausrichtung der Hochschule statt.

Die Bewertungsgrundlage für die Institutionelle Akkreditierung stellen die Standards und Leitlinien des Teil 1 der ESG dar; darüber hinaus erfolgt die Begutachtung in Anlehnung an die Kriterien der „Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen“ (Abschnitt B.IV) des Deutschen Wissenschaftsrates (Anlagen 40, 41). Nationale rechtliche Vorgaben im jeweiligen Zielland der Begutachtung sind hierbei unbenommen und werden vorrangig berücksichtigt.

Strukturell orientiert sich das Verfahren der Institutionellen Akkreditierung am Verfahrenstyp der Systemakkreditierung (vgl. hierzu Abschnitt Systemakkreditierung), wobei auf eine Zulassungsprüfung verzichtet wird, auch ist in der Regel nur eine Vor-Ort-Begehung an der Hochschule vorgesehen. Im Zeitraum 2011 bis 2015 wurden an zwei Hochschulen in zwei Ländern Verfahren der Institutionellen Akkreditierung durchgeführt.

## 2 Offizieller Status

### Standard 3.2:

Agenturen haben eine gesicherte Rechtsgrundlage und sind von den zuständigen Behörden als Qualitätssicherungsagenturen offiziell anerkannt.

#### a) Rechtspersönlichkeit

ACQUIN ist seit dem 5. März 2001 als Verein unter Nr. 1323 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bayreuth eingetragen (Anlage 42). Der erste und die zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB ist einzelvertretungsberechtigt (§ 7 Abs. 2 der Satzung von ACQUIN).

#### b) Gemeinnützigkeit

ACQUIN bzw. der Zweck des Vereins gemäß § 2 der Satzung von ACQUIN wurde durch das zuständige Finanzamt Bayreuth als gemeinnützig anerkannt; dies schließt eine Gewinnerzielung aus. Das Finanzamt Bayreuth prüft die Gemeinnützigkeit jährlich erneut (Anlage 43) nach Vorlage des Jahresabschlusses sowie anlassbezogen bei jeder von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderung. Der Jahresabschluss enthält eine Mittelverwendungsrechnung, die den zeitnahen Mitteleinsatz für begünstigte Zwecke nachweist (Anlage 44).

#### c) Fächerübergreifende und hochschulartenübergreifende Akkreditierungsagentur

Die Satzung (Anlage 1) ermöglicht in § 4 in erster Linie staatlichen, staatlich anerkannten und privaten Hochschulen aus dem In- und Ausland die Mitgliedschaft im Verein. Weiterhin können Zusammenschlüsse von Hochschulen, Wirtschaftsunternehmen, Berufsverbänden, Kammern und öffentlichen Einrichtungen Mitglied bei ACQUIN sein. Die Satzung definiert für die Wahl der Akkreditierungskommission vier Mitgliedergruppen: die Mitgliedergruppe der Universitäten, die Mitgliedergruppe der Fachhochschulen, die Mitgliedergruppe der Kunst- und Musikhochschulen und die Mitgliedergruppe der Berufspraxis.

Mittlerweile kann ACQUIN über 160 Hochschulen vorwiegend aus dem Inland sowie fünf außerhochschulische Einrichtungen zu seinen Mitgliedern zählen (Anlage 45). Davon gehört etwa ein Drittel der Mitgliedergruppe der Universitäten und zwei Drittel gehören der Mitgliedergruppe der Fachhochschulen an. Betrachtet man die regionale Verteilung der Mitgliedshochschulen von ACQUIN ist festzustellen, dass Universitäten, Fachhochschulen, Private Hochschulen sowie Kunst- und Musikhochschulen aus allen Bundesländern Deutschlands vertreten sind.

#### d) Anerkennung ACQUIN

ACQUIN wurde erstmalig im Jahr 2001 durch den Akkreditierungsrat für einen Zeitraum von fünf Jahren akkreditiert. Die erste Reakkreditierung wurde am 1. Juli 2006 bis zum 30. September 2011 erteilt, die zweite Reakkreditierung am 8. Juni 2011 bis zum 30. Juni 2016. Im Rahmen der Antragstellung für die Reakkreditierung wurde die Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat vorläufig bis zum 30. September 2016 verlängert. Seit 2008 ist ACQUIN durch den Akkreditierungsrat zur Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung zugelassen.

Auf Basis der Entscheidung zur Reakkreditierung ACQUINs durch den Akkreditierungsrat wurde im Jahr 2012 die Vollmitgliedschaft der Agentur in der European Association for Quality Assurance

in Higher Education (ENQA) erneut bestätigt und um fünf Jahre verlängert. Im Jahr 2008 wurde ACQUIN in das European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) aufgenommen. Nach Verlängerung der Vollmitgliedschaft bei ENQA wurde auch die Listung im Register bis 31. Januar 2016 verlängert.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) der Schweiz hat ACQUIN am 17. Januar 2008 anerkannt, in seinem Auftrag Akkreditierungsgesuche von Schweizer Fachhochschulen durchzuführen. ACQUIN ist zudem berechtigt in Österreich, Audits an Universitäten und Fachhochschulen gemäß § 22 Abs. 2 HS-QSG durchzuführen (Anlage 35). Durch die Listung im Nationalen Register für Akkreditierungsagenturen der Republik Kasachstan ist ACQUIN berechtigt, Studiengänge und Hochschulen in Kasachstan zu akkreditieren (Anlage 33).

### **3 Unabhängigkeit**

#### **Standard 3.3:**

Agenturen sind unabhängig und handeln eigenständig. Sie sind in vollem Umfang für ihre Arbeit und deren Ergebnisse verantwortlich und werden nicht durch Dritte beeinflusst.

#### **3.1 Organisatorische Unabhängigkeit**

Satzungsgemäß ist ACQUIN frei von staatlicher Beeinflussung und unabhängig im Geiste akademischer Traditionen. Die Organe des Vereins mit Sitz in Bayreuth sind gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung (Anlage 1) von ACQUIN der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Akkreditierungskommission, Gremien sind die Fachausschüsse, die Gutachtergruppen und die Beschwerdekommision (§ 6 Abs. 2).

Der Vorstand von ACQUIN wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und ist in seinen Entscheidungen unabhängig von den Mitgliedern und externen Weisungen. ACQUIN ist eine mitgliedsgetragene Organisation; zwischen den Mitgliedshochschulen und dem Verein besteht jedoch kein Weisungsverhältnis. Die Arbeit aller Mitglieder der Organe und Gremien wird ehrenamtlich erbracht. In ihrer Tätigkeit sind sie an die Satzung von ACQUIN, die Ethikrichtlinie (Anlage 46) und die allgemeingültigen gesetzlichen Regelungen gebunden. Der Geschäftsführer, der die Geschäftsstelle des Vereins leitet, wird vom Vorstand eingesetzt und berichtet an diesen. Die Unabhängigkeit von ACQUIN ist gewährleistet durch die Rechtsform als Verein, der internen Organisations- und Entscheidungsstruktur (Anlage 47) sowie dem gemeinnützigen Charakter. Die Anerkennung als gemeinnütziger Verein schließt eine Gewinnorientierung aus und wird durch das Finanzamt Bayreuth vorgenommen (Anlage 42).

Der Akkreditierungsrat übt laut dem Gesetz zur Errichtung einer „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ eine Rechtsaufsicht gegenüber ACQUIN aus. Eine weitere Aufsicht existiert für ACQUIN nicht.

#### **3.2 Operative Unabhängigkeit**

Verfahrensregeln und Bewertungskriterien für Akkreditierungsverfahren in Deutschland sind vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ vom 8. Dezember 2009 in der jeweils aktuellen Fassung definiert. Sowohl die bei ACQUIN eingesetzten Gutachter als auch die Fachausschüsse, die Akkreditierungskommission und die Beschwerdekommision von ACQUIN sind an die Regeln des Akkreditierungsrates in ihren



Bewertungen gebunden. In ihrer Entscheidung sind die jeweiligen Gutachter und Gremien von ACQUIN unabhängig und unterliegen keiner Weisung von außen. Dies ist durch die interne Struktur und die Verfahrensregeln von ACQUIN gewährleistet. Die Verfahrensregeln finden auch in den im Ausland durchgeführten Verfahren Anwendung.

Die Akkreditierungskommission wird durch die Mitgliederversammlung in einem Turnus von zwei Jahren gewählt. Die Bestellung der Fachausschüsse erfolgt durch die Akkreditierungskommission für vier Jahre. Die Bestellung der Gutachter erfolgt durch die Fachausschüsse von ACQUIN, die bereits bei der Benennung auf die Unabhängigkeit der externen Experten und etwaige Interessenskonflikte achten (Anlagen 7, 48). Gutachter sind verpflichtet, eine Unabhängigkeitserklärung zu unterzeichnen (Anlage 8).

Die Unabhängigkeit der Entscheidungen ist durch die Mehrstufigkeit eines Akkreditierungs-/Zertifizierungsverfahrens bei ACQUIN gewährleistet. Die Fachausschüsse bestellen die jeweiligen Gutachtergruppen, welche die Begutachtung an der Hochschule durchführen und einen Bewertungsbericht mit einer Akkreditierungsempfehlung an die Akkreditierungskommission verfassen. Der Fachausschuss überprüft im Anschluss die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens und verfasst unter Einbeziehung der Stellungnahme der Hochschule eine Stellungnahme zum Verfahren, welche ebenfalls eine Akkreditierungsempfehlung enthält. Alleiniges Entscheidungsgremium ist die Akkreditierungskommission von ACQUIN, die auf der Basis der vorliegenden Dokumente (Gutachterbericht mit Akkreditierungsempfehlung, Stellungnahme der Hochschule zum Gutachten, Stellungnahme des Fachausschusses mit Akkreditierungsempfehlung) die Akkreditierungsentscheidung fasst.

Innerhalb der Struktur von ACQUIN sind die Bereiche Akkreditierung und Beratung im Rahmen der Systemakkreditierungsverfahren getrennt. Durch die Ausgestaltung der Verträge erklären sowohl die Hochschule als auch ACQUIN, dass keine Beratung durch die Tochtergesellschaft ACQUINUS stattgefunden hat (Anlage 21). Durch die Unbefangenheitserklärung in Akkreditierungs-/Zertifizierungsverfahren ist auf Gutachterebene sichergestellt, dass Gutachter nicht gleichzeitig in Beratung und Akkreditierung eingebunden sind.

### **3.3 Unabhängigkeit der offiziellen Ergebnisse**

Die Beteiligung von Studierenden, Vertretern der Wissenschaft und der Berufspraxis ist sowohl in den Gremien von ACQUIN als auch den Gutachtergruppen gewährleistet (Anlagen 1, 7). Durch die Mehrstufigkeit der Akkreditierungsverfahren bei ACQUIN ist eine unabhängige Entscheidung über eine Akkreditierung/Zertifizierung gewährleistet. Sowohl externe Gutachtergruppen als auch die Fachausschüsse geben lediglich eine Empfehlung zur Akkreditierung/Zertifizierung ab, die Akkreditierungs-/Zertifizierungsentscheidung wird allein von der Akkreditierungskommission von ACQUIN gefällt. Mitglieder der Akkreditierungskommission und der Fachausschüsse nehmen an Beratungen und Beschlussfassungen, die die eigene Hochschule betreffen nicht teil. Dies wird in den Protokollen vermerkt.

## 4 Thematische Analysen

### Standard 3.4:

Agenturen veröffentlichen regelmäßig Berichte, in denen die allgemeinen Erkenntnisse beschrieben und analysiert werden, die sie bei der Durchführung der externen Qualitätssicherung gewonnen haben.

ACQUIN widmet sich thematischen Analysen auf vielfältige Weise. Die Aktivitäten zu diesem Standard wurden im Berichtszeitraum erhöht und damit eine Empfehlung der vorangegangenen Akkreditierung umgesetzt. Insbesondere der Austausch der Mitgliedshochschulen im Rahmen der jährlichen Treffen hat sich in der Agentur als gute Praxis erwiesen. Hier werden Entwicklungen und Trends aufgezeigt, die in diesem Kontext gemeinsam analysiert werden können. In ihm wird auch Gelegenheit gegeben, sich zu guten Praktiken der Hochschulen auszutauschen oder fortwährende Schwierigkeiten zu thematisieren, um gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

### 4.1 Jährliche Berichterstattung

Einmal jährlich wird die Arbeit von ACQUIN im Jahresbericht dargelegt und reflektiert. Informationen zu den durchgeführten Verfahren, Projekten und Initiativen werden in den Jahresberichten wie auch im Rahmen von Vorträgen und Publikationen vorgestellt. Die Jahresberichte sind öffentlich zugänglich (Anlage 49). Die Aussprache mit den Mitgliedshochschulen über den Jahresbericht erfolgt auf den jährlichen Mitgliederversammlungen.

### 4.2 Workshop-Reihe

Die Mitgliederversammlungen werden regelmäßig von Workshops flankiert, bei denen die Hochschulvertreter Themen einbringen und untereinander diskutieren können. Die Tagesordnungen und die Protokolle der Workshops sind beigelegt (Anlage 50). ACQUIN greift dabei stets Bedarfe der Hochschule auf und berät über diese in einem größeren Rahmen. Die Ergebnisse der Workshops werden den Mitgliedshochschulen und den Gremienmitgliedern von ACQUIN (Fachausschüsse und Akkreditierungskommission) mit der Übersendung des Protokolls der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt.

Der in Heidelberg 2011 organisierte Workshop hatte drei zentrale Themenstellungen: Studiengänge mit besonderem Profilanspruch, Systemakkreditierung und Internationalisierung. Der im Jahr 2012 durchgeführte Workshop in Dresden befasste sich mit dem Vorschlag der HRK zur Einführung eines Quality Audits, hier setzen sich die Teilnehmer intensiv mit den Vor- und Nachteilen im Vergleich zur Systemakkreditierung auseinander. Der Workshop 2013 in Frankfurt/Main nutzte erstmals die Gelegenheit unter dem Dach von ACQUIN systemakkreditierte und im Verfahren befindliche Hochschulen in einem kleinen Kreis zum Austausch zusammenzubringen. Hier wurde auch die Gelegenheit genutzt sich über die im Februar des Jahres geänderten Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates auszutauschen. Der Workshop im Jahr 2014 in Essen hatte das Thema „Systemakkreditierung 2.0“ im Fokus. Hier wurden Möglichkeiten diskutiert, wie die Systemakkreditierung sinnvoll erweitert werden könnte. Hochschulen sehen z. B. in den Bereichen Evaluation der Verwaltung und ihrer Internationalisierungs-Bestrebungen Möglichkeiten der Ausweitung des Systemakkreditierungsverfahrens. Das Workshop-Programm 2015 in Wiesbaden sah die Weiterentwicklung der Programmakkreditierung als Schwerpunkt vor. Hier wurde die für das Jahr 2016 angekündigte Regeländerung des Akkreditierungsrates bereits im Vorfeld aufgegriffen. Zudem fand ein Austausch zu den Themen „Zwischenevaluation“ und „Experimentierklausel“ statt.

### **4.3 Qualitätsberichterstattung**

Aus Gutachterberichten und Akkreditierungsentscheidungen werden qualitative und quantitative Daten gewonnen, die deskriptiv ausgewertet werden (Anlagen 49, 51). Die Befragungen von Interessengruppen (Gutachter und Hochschulen) dienen dazu, die Verfahren insgesamt zu optimieren und Verbesserungspotenziale zu identifizieren. Erkenntnisse aus diesen Befragungen werden in einem Qualitätsbericht zusammengefasst und in den Gremien von ACQUIN (Vorstand, Akkreditierungskommission und Fachausschüsse) besprochen. Maßnahmen zur Optimierung werden vom Team QM abgeleitet, in der Geschäftsstelle diskutiert und anschließend umgesetzt (Anlage 52).

Die Methoden und Instrumente (insbesondere die Leitfäden), die in den Verfahren angewendet werden, werden in regelmäßigen Abständen auf ihre Praktikabilität hin geprüft und gegebenenfalls angepasst. Dazu kann eine Modifikation der Verfahren und Instrumente in Bezug auf die jeweiligen Bedürfnisse und Anforderungen der Hochschule stattfinden, ohne jedoch die rechtlichen Rahmenbedingungen zu verletzen. Als Beispiele lassen sich Verfahren der Institutionellen Akkreditierungsverfahren anführen, die dazu führten, dass im diesbezüglichen Leitfaden die Aspekte der Internationalisierung deutlicher hervorgehoben wurden, um auf die Besonderheiten der Hochschulen in diesen Punkten eingehen zu können.

### **4.4 Austauschforen mit anderen Agenturen/Einrichtungen**

ACQUIN nutzt die Möglichkeit des Austauschs mit anderen Agenturen und Einrichtungen. Im Zeitraum seit der letzten Akkreditierung wurden mit deutschen und ausländischen Agenturen mehrere gemeinsame Projekte durchgeführt. Im Jahr 2012 diente ein Workshop in Zusammenarbeit mit der Evaluationsagentur Baden-Württemberg (evalag) zum Austausch der bisher eingesetzten Gutachter über die Systemakkreditierung bzw. die von der evalag durchgeführten Audits (Anlage 53). Der Austausch mit dem Organ für die Akkreditierung und Qualitätssicherung der schweizerischen Hochschulen (OAQ) galt 2012 dem gegenseitigen Kennenlernen der Geschäftsstrukturen und Praktiken; so konnten Mitarbeiter gegenseitig bei Akkreditierungsverfahren hospitieren und sich im Rahmen von Besuchen an den jeweiligen Standorten über aktuelle Entwicklungen austauschen (Anlage 54)

Mit der russischen Agentur NCPA wurde im Jahr 2015 ein gemeinsames Programmakkreditierungsverfahren an der Polytechnischen Universität St. Petersburg durchgeführt, das zum Anlass für einen grundsätzlichen Austausch über die Kooperation einer deutschen und einer russischen Agentur genommen wurde. Im Rahmen der Konferenz „Enhancing the Quality and Relevance of Students' Learning Experience“ wurde in Moskau eine Auswertung bisheriger Tätigkeiten vorgenommen; für die zukünftige Zusammenarbeit standen die Herausforderungen der Harmonisierung von Qualitätsansätzen im Europäischen Hochschulraum im Vordergrund (Anlage 55).

Eine ähnliche Ausrichtung hatte das durch EQAR organisierte „Seminar on Cross-Border External Quality Assurance“, das von ACQUIN im April 2014 in Bayreuth ausgerichtet wurde (Anlage 56). Das Seminar fand im Rahmen des Projekts „Recognising International Quality Assurance Activity in the European Higher Education Area (RIQAA)“ statt, das von Oktober 2013 bis September 2014 vom European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) mit Unterstützung des EU-Bildungsprogramms für Lebenslanges Lernen durchgeführt wurde. Im Rahmen verschiedener Plenarveranstaltungen sowie paralleler Workshops, wurde die Gelegenheit zur Aussprache über Good-Practice-Beispiele und die Herausforderungen grenzüberschreitender Begutachtungen genutzt.

#### **4.5 Projekt „Externe und interne Qualitätssicherung von Studium und Lehre durch Akkreditierungs- und Evaluationsverfahren“**

ACQUIN unterstützt das Projekt des International Centre for Higher Education Research Kassel (INCHER) „Externe und interne Qualitätssicherung von Studium und Lehre durch Akkreditierungs- und Evaluationsverfahren“. Das Projekt wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert und ist auf 42 Monate angelegt. Das Projekt soll einerseits einen wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn bringen (insbesondere für den Bereich der sozialwissenschaftlichen Hochschulforschung, aber auch für angrenzende Bereiche wie z.B. Organisations- und Governanceforschung sowie Innovations- und Wissenschaftsforschung), zum anderen sollen zentrale Einsichten in die häufig konflikthafte Entwicklung und Umsetzung von Verfahren der externen und internen Qualitätssicherung, die sich zur Weiterentwicklung in Hochschulen und durch hochschulpolitische Akteure nutzen lassen, gewonnen werden.

ACQUIN hat dem INCHER Zugang zu allen Unterlagen gewährt, zudem werden mehrere Programm- und Systemakkreditierungsverfahren von Projektmitarbeitern teilnehmend begleitet. Als kooperierende Akkreditierungsagentur wurden im Jahr 2015 die bei ACQUIN in den bisherigen Programm- und Systemakkreditierungsverfahren eingesetzten Gutachter mittels eines standardisierten Fragebogens befragt. Insgesamt wurden ca. 6.500 Personen angeschrieben, davon ca. 4.500 Professoren bzw. Hochschulvertreter, 1.300 Vertreter der Berufspraxis und ca. 700 Studierendenvertreter. Für das Frühjahr 2016 ist ein Workshop geplant, in dem Auskunft darüber gegeben werden soll, welche Fragen nach Auswertung der Ergebnisse und statistischer Tests Anregungen für die Qualitätssicherung von Verfahren und die Arbeit von Akkreditierungs- und Evaluationsagenturen geben. Zudem ist angedacht, einen Abgleich mit und einen Vergleich der von den Agenturen verwendeten Erhebungsinstrumenten vorzunehmen. In diesem Zusammenhang wird auch mit spezifischen Ergebnissen für die Arbeit von ACQUIN gerechnet (Anlage 57).

#### **4.6 Internationale Projekte und Initiativen**

Durch die Teilnahme an internationalen Projekten, Initiativen und Veranstaltungen unterzieht ACQUIN seine Arbeit einem ständigen Reflexionsprozess. So wirkt ACQUIN seit seiner Gründung aktiv in internationalen Projekten mit (Anlage 31). ACQUIN ist beispielweise Mitglied in der im Jahr 2012 von ENQA eingerichteten Arbeitsgruppe „Impact of Quality Assurance“. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, die Erfahrungen der Agenturen zur Messung der Wirkungen von Qualitätssicherung auszutauschen, um diese dann der Öffentlichkeit vorzustellen. Eine Veröffentlichung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe ist für Ende 2015 geplant.

ACQUIN war zudem Gegenstand des Projekts „Quality Assurance of Cross-border Higher Education“ (QACHE), das federführend von ENQA begleitet und vom Erasmus Mundus Programm der Europäischen Union gefördert wird. Im Zeitraum Oktober 2013 bis Dezember 2015 wurden Untersuchungen durchgeführt, wie Qualitätssicherungsagenturen und Hochschulen die Prozesse zur Akkreditierung von Studienprogrammen außerhalb ihrer Sitzländer durchführen. Das Projekt zielt darauf ab, die internationalen Praktiken der Qualitätssicherung zu verbessern.

Darüber hinaus war ACQUIN von 2013 – 2015 Partner in dem vom Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderten Projekt „Making Quality Visible“ auf Malta. Ziel des Projekts war der Aufbau eines umfassenden Qualitätssicherungssystems im Bildungsbereich nach den European Standards and Guidelines, das neben Hochschulen auch Weiterbildungsträger und die berufliche Bildung einbe-

zog. ACQUIN fungierte hierbei als Berater der National Commission for Further and Higher Education, welche für die Qualitätssicherung im Bildungsbereich auf Malta verantwortlich ist. Im Rahmen des Projektes wurden mit allen beteiligten Stakeholdern Standards für ein ganzheitliches Qualitätssicherungssystem entwickelt.

In Zeitraum von 2011 bis 2014 war ACQUIN außerdem Projektpartner im Tempus-Projekt „Accreditation – Pathway to Quality Assurance“. Ziel des Projektes war die Verbesserung der Qualität der universitären Ausbildung in Syrien, ihre Anpassung an internationale Standards und die Vorbereitung auf externe Qualitätssicherungsverfahren. Im Rahmen des Projektes wurden mehrere Workshops in Syrien durchgeführt, 2014 fand ein abschließender Workshop in der Geschäftsstelle von ACQUIN statt, in dem die Teilnehmer sich über Verfahren und Kriterien von Akkreditierungsverfahren austauschten.

Im März 2015 nahm ACQUIN an dem vom BMBF organisierten Ukrainisch-Deutschen Forum „Education, Science, Innovation at Universities: Current Challenges“ in Kiew teil und stellte das deutsche Akkreditierungssystem vor. Im Anschluss an dieses Forum wandte sich der Verband der Rektoren der Ukrainischen Hochschulen (VRUH) an die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) mit der Bitte, u.a. auch den Austausch im Bereich Qualitätssicherung mit ACQUIN weiter zu intensivieren. Daraufhin koordinierte die HRK zusammen mit ACQUIN und der Universität Konstanz ein vom BMBF gefördertes Folgeprojekt. Der Beitrag von ACQUIN war dabei, Multiplikatoren für externe Qualitätssicherung im Bereich der Akkreditierung von Studiengängen zu schulen. Die von ACQUIN durchgeführten Leistungen sollen dem Aufbau und der Abstimmung eines langfristigen Erfahrungsaustausches dienen. Während einer dreiwöchigen Hospitation einer ukrainischen Expertin in Bayreuth wurden konkrete Erfahrungen mit dem deutschen Akkreditierungssystem im Besonderen und mit den Prinzipien der Programmakkreditierung im Europäischen Hochschulraum im Allgemeinen vermittelt sowie ein zweitägiger Workshop zu Prinzipien einer wissenschaftsgeleiteten Programmakkreditierung in Kiew im Oktober 2015 vorbereitet und durchgeführt (Anlage 58).

## **5 Ressourcen**

### **Standard 3.5:**

Agenturen verfügen über ausreichend und angemessene – sowohl finanzielle wie auch personelle – Ressourcen für ihre Arbeit.

### **5.1 Finanzen**

Zur nachhaltigen Sicherung der Handlungsfähigkeit hat ACQUIN nach § 58 Nr. 6 Abgabenordnung (AO) für periodisch wiederkehrende Zahlungen wie Gehälter und Mieten für einen Zeitraum von ca. vier Monaten eine Rücklage in Höhe von 395.000 € gebildet. Dadurch ist der kontinuierliche Geschäftsbetrieb auch bei Zahlungsverzögerungen etc. gesichert. Zum Jahresende werden Rückstellungen gebildet. Diese betrugen 2014 insgesamt 303.250 € (u.a. für laufende Akkreditierungsverfahren 220.350 €, für ausstehenden Urlaub 58.400 € sowie für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen 24.500 €). Berücksichtigt man die Jahresergebnisse 2011 - 2014 ergibt sich für diese vier Jahre insgesamt ein Ergebnis in Höhe von ca. 13.000 € bei durchschnittlichen Umsatzerlösen von ca. 2,4 Mio. €.

ACQUIN erhält keine finanziellen Zuschüsse bzw. Zuwendungen von Dritten, die Kosten der Agentur werden zu 98 % durch die Pauschalen aus Akkreditierungsverfahren abgedeckt, die Kostenkalkulation der Verfahren ist lediglich kostendeckend und nicht gewinnorientiert (Anlage 59). Die erwirtschafteten Mittel dürfen nur für die Vereinszwecke verwendet werden. Die sachgerechte Verwendung der Mittel wird jährlich durch eine Wirtschaftsprüfergesellschaft überprüft (Anlage 60). Die Mitgliedsversammlung beschließt auf ihrer jährlichen Mitgliederversammlung den Wirtschaftsplan für das kommende Jahr. Ebenso wird auf der Mitgliederversammlung der Prüfbericht der Wirtschaftsprüfergesellschaft zur Entlastung des Vorstandes vorgelegt. Akkreditierungs-/Zertifizierungsverfahren werden sowohl bei Mitgliedshochschulen als auch bei Nicht-Mitgliedshochschulen durchgeführt.

## **5.2 Personal**

Das Personal in der Geschäftsstelle umfasst zurzeit 18 Angestellte (davon 17 unbefristet und 16 mit Hochschulabschluss) sowie acht studentische Hilfskräfte. Drei Angestellte sind in Teilzeit (1,6 Vollzeitäquivalente) beschäftigt. ACQUIN wendet den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) an und ist Mitglied in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Die Personalverwaltung erfolgt in Verwaltungshilfe durch die Universität Bayreuth.

Stellenausschreibungen werden i.d.R. in der Wochenzeitung „DIE ZEIT“ veröffentlicht. Bewerber mit qualifiziertem Hochschulabschluss sollen über Berufserfahrung im Wissenschaftsmanagement, insbesondere im Bereich Studium und Lehre und möglichst im Bereich Qualitätssicherung verfügen. Profunde Kenntnisse und Erfahrungen im Projektmanagement sowie in den Themenfeldern Qualitätsmanagement und Prozessoptimierung sind hilfreich. Für die ersten sechs Monate der Tätigkeit bei ACQUIN wurde ein Einarbeitungskonzept (Anlage 61) erarbeitet.

Feedback- und Entwicklungsgespräche finden zum Ende der Probezeit, bei befristet Beschäftigten ca. sechs Monate vor Vertragsende und bei unbefristet Beschäftigten spätestens nach fünf Jahren Tätigkeit für ACQUIN statt. Unbefristet Beschäftigten wird hier die Möglichkeit eröffnet, an konkreten Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen. ACQUIN unterstützt die Beschäftigten dabei in vielfältiger Weise, sei es durch Freistellung bzw. Sonderurlaub („Bildungsurlaub“ gibt es im öffentlichen Dienst in Bayern nicht) und/oder finanzielle Unterstützung. Darüber hinaus finden anlassbezogene Gespräche (Stellenangebot, Elternzeit, etc.) bei Bedarf jederzeit statt.

Außerdem wird allen Beschäftigten die regelmäßige Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen ermöglicht, um die aktuellen Entwicklungen im Hochschulbereich verfolgen zu können. Über die Veranstaltungen wird in regelmäßig stattfindenden Teambesprechungen berichtet und die Tagungsunterlagen werden allen Beschäftigten zur Verfügung gestellt. Eine detaillierte Aufstellung über die Teilnahme der Mitarbeiter an nationalen und internationalen Veranstaltungen ist den Jahresberichten (Anlage 49) zu entnehmen.

## **5.3 Sachanlagen**

Zum 1. Januar 2009 hat ACQUIN ein denkmalgeschütztes Gebäude in der Brandenburger Straße 2 in Bayreuth in unmittelbarer Bahnhofsnähe für vorerst zehn Jahre angemietet. Die Geschäftsräume im Erdgeschoss und dem ersten Obergeschoss wurden vollständig renoviert und gemäß den Bedürfnissen der Geschäftsstelle ausgestattet. Drei Besprechungsräume können für Gremiensitzungen und Teambesprechungen genutzt werden.

Zum 1. März 2009 bezog die Geschäftsstelle die neuen Räume. Seither stehen insgesamt 630 m<sup>2</sup> Bürofläche und 150 m<sup>2</sup> Nebenfläche zur Verfügung. Um zusätzlichen Raum für die Archivierung von Unterlagen zu erschließen, wurden im Laufe des Wintersemesters 2010/11 drei Kellerräume saniert. Sollte sich weiterer Raumbedarf ergeben, kann ACQUIN eigenständig das zurzeit noch nicht genutzte zweite Obergeschoss (über 200 m<sup>2</sup>) ausbauen.

Jeder Arbeitsplatz ist zeitgemäß mit Mobiliar, EDV, Internet- und Telefonanschluss ausgestattet. Das Sachanlagevermögen von ACQUIN betrug zum 31. Dezember 2014 37.035 € (Anlage 60). Dieses setzt sich aus 13.153 € Büroeinrichtung und 6.251 € für Geschäftsausstattung (EDV, Telefonanlage etc.) zusammen. Seit April 2012 verfügt ACQUIN über einen Dienstwagen, der allen Beschäftigten von ACQUIN für dienstliche Fahrten zur Verfügung steht (17.631 €). Der Bestandsnachweis für das Anlagevermögen erfolgt durch eine über EDV geführte Anlagekartei (DATEV). Aus dieser sind neben dem Anschaffungsjahr und den Anschaffungskosten auch die Abschreibungen und die jeweiligen Restbuchwerte ersichtlich. Die Abschreibungen werden grundsätzlich unter Anwendung der amtlichen AfA-Tabellen nach der linearen Methode ermittelt.

## **6 Interne Qualitätssicherung und Professionalität**

### **Standard 3.6:**

Agenturen verfügen über Verfahren für ihre interne Qualitätssicherung, die sich auf die Definition, die Sicherung und die Verbesserung der Qualität und Integrität ihrer Tätigkeit beziehen.

Um die eigene Arbeit kontinuierlich zu verbessern und eine professionelle Durchführung der Verfahren zu gewährleisten, hat ACQUIN ein internes Qualitätsmanagementsystem entwickelt, das alle Leistungsbereiche der Agentur umfasst. Die Geschäftsprozesse sowie die Prozesse der internen Qualitätssicherung sind im Qualitätsmanagement-Handbuch von ACQUIN (Anlage 4) definiert. Die Ergebnisse der internen Qualitätssicherungsverfahren werden in einem jährlichen Qualitätsbericht zusammengeführt (Anlage 52) und den Mitgliedshochschulen, dem Vorstand, der Akkreditierungskommission und den Fachausschüssen zur Verfügung gestellt.

Interne und externe Evaluationen geben wertvolle Hinweise für die Weiterentwicklung der Agentur. Alle Akkreditierungs-, Zertifizierungs-, Evaluationsverfahren werden nach Abschluss evaluiert, hierbei geben sowohl die Gutachter als auch die Hochschulen online eine anonyme Bewertung ab. Die Fragebögen sind standardisiert und beinhalten auch Freitextkommentare. (Anlage 62). Die Auswertung der Fragebögen erfolgt zentral in der Geschäftsstelle; die Ergebnisse werden allen Mitarbeitern zur Verfügung gestellt und diskutiert. Die Ergebnisse werden dahingehend analysiert, ob negativen Rückmeldungen systematische Schwächen zugrunde liegen und entsprechende Korrekturmaßnahmen erarbeitet werden müssen. Beispielsweise wurde auf den Wunsch nach einer Skype-Konferenz zur Vorbereitung der Gutachter dahingehend reagiert, dass nun allen Gutachtern regelhaft ein Telefongespräch zur Vorbereitung auf das Verfahren angeboten wird. Gegebenenfalls kann auch eine Telefonkonferenz der gesamten Gruppe durchgeführt werden.

Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen geben die Mitarbeiter ein Feedback zu den durchgeführten Verfahren und möglichen Verbesserungsmaßnahmen. Diese bilden neben den Befragungsdaten und der Verfahrensauswertungen die Grundlage für die Weiterentwicklung der Geschäftsprozesse und der internen Qualitätssicherung durch das Team QM. Das Team QM setzt sich aus Mitarbeitern verschiedener Bereiche und der Qualitätsbeauftragten zusammen. Auf-

gabe des Teams ist es, das Qualitätsmanagementsystem von ACQUIN kontinuierlich weiterzuentwickeln. Des Weiteren beschäftigt es sich mit konzeptionellen Überlegungen zu den Qualitätszielen sowie der Art der Datenerhebung. Im Rahmen der Weiterentwicklung des QM-Systems bindet das Team gezielt die Mitarbeiter der Geschäftsstelle ein (Anlage 4).

Innerhalb der Agentur werden so auftretende Probleme direkt kommuniziert und gemeinsam Lösungsmöglichkeiten gesucht. Eine übergeordnete Aufsicht obliegt den Leitern der einzelnen Bereiche und der Geschäftsführung.

Auch die Gremien sind in die interne Qualitätssicherung einbezogen. Die Fachausschüsse werden in einem Turnus von zwei Jahren zu den Verfahren, den Abläufen und der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle befragt (Anlage 63). Im Rahmen der Sitzungen der Akkreditierungskommission geben die Mitglieder unmittelbares Feedback zu organisatorischen Dingen, zur Verfahrensdurchführung und den Verfahrensdokumenten einschließlich Hinweise zu möglichen/ notwendigen Verbesserungen. Im Anschluss werden diese innerhalb der Geschäftsstelle diskutiert und bei Bedarf entsprechende Korrekturmaßnahmen eingeleitet. Derartige Rückmeldungen führten zur Überarbeitung und Erstellung von Dokumentvorlagen für alle Verfahrensschritte, die auf dem Server der Geschäftsstelle zentral zur Verfügung stehen. Beispielhaft können die Stellungnahmen der Fachausschüsse oder die Briefe an die Gutachter nach Abschluss des Verfahrens genannt werden.

Die Qualität der Arbeit von ACQUIN wird maßgeblich von der Kompetenz aller in Qualitätssicherungsverfahren involvierten Personen bestimmt. Eine sorgfältige Auswahl ist daher unabdingbar. ACQUIN gewährleistet die professionelle Arbeitsweise aller Gremienmitglieder, Gutachter und Mitarbeiter durch zielgerichtete Auswahl und Qualifizierungsmaßnahmen.

Die Mitglieder der Akkreditierungskommission werden durch die Mitgliederversammlung von ACQUIN gewählt (Anlage 64). Im Vorfeld werden die Mitglieder aufgefordert, geeignete wissenschaftliche Vertreter und Vertreter der Studierenden als Wahlkandidaten vorzuschlagen. Für die studentischen Mitglieder wird zusätzlich der studentische Akkreditierungspool um Wahlvorschläge gebeten. Aus den eingegangenen Vorschlägen erstellt der Vorstand eine Wahlliste, die die Vorschläge der Mitglieder aufnimmt und sie gegebenenfalls nur um Mehrfachnominierungen aus einer Hochschule bereinigt. Die Qualifikationsprofile und Motivationsschreiben der Wahlkandidaten werden den Mitgliedshochschulen für die Wahl der Mitglieder der Akkreditierungskommission zur Verfügung gestellt. Der Akkreditierungskommission gehören der erste Vorsitzende des Vorstands, je vier Universitäts- und Fachhochschulvertreter, ein Vertreter der Kunst- und Musikhochschulen sowie je zwei Vertreter der Berufspraxis und der Studierenden an.

Nach der Wahl der neuen Mitglieder der Akkreditierungskommission erhalten diese für die Vorbereitung auf die neue Aufgabe ein umfangreiches Informationspaket (Anlage 65). Vor der ersten Akkreditierungskommissionssitzung erfolgt eine Vorbereitung der neuen Mitglieder der Akkreditierungskommission durch Mitglieder der Geschäftsstelle. Hier stehen der Vorstandsvorsitzende von ACQUIN, der Geschäftsführer und ein erfahrenes Mitglied der Akkreditierungskommission für Fragen der Neuberufenen zur Verfügung.

Die Mitglieder der Fachausschüsse von ACQUIN werden von der Akkreditierungskommission bestellt; hierbei werden bei der Benennung neben entsprechender Fachkompetenz auch Erfahrungen in der Qualitätssicherung und Studiengangsentwicklung bzw. in Leitungspositionen berücksichtigt. Vorschläge für neue Mitglieder können von den Fachausschüssen an die Akkreditierungskommission gegeben werden. Neuen Fachausschussmitgliedern werden ebenfalls umfangreiche



Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt. Eine Handreichung für neue Fachausschussmitglieder (Anlage 48) erläutert die einzelnen Schritte eines Akkreditierungs-/ Zertifizierungsverfahrens sowie die Rolle und Aufgaben der Fachausschussmitglieder. Zusätzlich werden neue Fachausschussmitglieder durch die jeweiligen Sprecher der Ausschüsse in der Einführungsphase begleitet und hinsichtlich der Arbeitsweisen und Prozesse informiert und beraten. Sobald Fachausschussmitglieder (erstmalig) die Federführung für die Durchführung von Akkreditierungsverfahren übernehmen, stehen sie in enger Abstimmung mit der Geschäftsstelle, die umfassende organisatorische Unterstützung leistet.

Das übergreifende Treffen der Fachausschüsse bietet diesen ein Forum, sich über die eigenen Fachgrenzen hinweg über Verfahren und Beurteilungsmaßstäbe, die Qualität der Verfahren und Entwicklungen im Qualitätssicherungsbereich auszutauschen. Zwischen den fachausschussübergreifenden Treffen gibt es eine Diskussionsrunde zwischen den Sprechern der Fachausschüsse und den Mitgliedern der Akkreditierungskommission über Verfahrensgrundsätze und die durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren. Über Neuerungen im Akkreditierungswesen werden die Akkreditierungskommission und die Fachausschüsse zeitnah auf den jeweils folgenden Sitzungen informiert. Die Akkreditierungskommission erhält alle Protokolle der Fachausschusssitzungen und im Gegenzug erhalten die Fachausschüsse die sie betreffenden Beschlüsse der Akkreditierungskommission: Somit ist ein gleicher Wissensstand aller Beteiligten gewährleistet.

Die Auswahl der Gutachter durch die Fachausschüsse erfolgt nach klaren Kriterien (Anlage 7). In den Gutachtergruppen sind alle relevanten Anspruchsgruppen vertreten: Gutachtergruppen setzen sich immer aus Wissenschaftsvertretern, Vertretern der Berufspraxis und der Studierenden zusammen. ACQUIN strebt an, bei Reakkreditierungsverfahren mindestens einen Gutachter der vorangegangenen Akkreditierung wieder einzubeziehen, um eine Konsistenz der Verfahren zu gewährleisten.

Die Vorbereitung der Gutachter auf ihre Gutachterrolle und die Anforderungen eines Programm- bzw. Systemakkreditierungsverfahrens erfolgt durch die Geschäftsstelle von ACQUIN. Die Gutachter erhalten i.d.R. vier Wochen vor dem Begehungstermin alle Verfahrensunterlagen zugesendet, so dass ausreichend Zeit für die Vorbereitung besteht. Mit den Unterlagen erhalten die Gutachter auch ein sogenanntes „Informationspaket Gutachter“ (Anlage 66), in dem die bindenden Beurteilungskriterien enthalten sind. Zur Unterstützung wird ihnen auch ein sogenanntes „Gutachtengerüst“ zur Verfügung gestellt, in dem die Kriterien des Akkreditierungsrates nochmals dezidiert aufgelistet und mit Leitfragen für die Begutachtung verbunden sind. Vor der Begehung können offene Fragen im Rahmen eines Telefontermins mit dem betreuenden Referenten geklärt werden. Eine Vorbesprechung der Gutachter vor der Vor-Ort-Begehung dient der unmittelbaren Vorbereitung auf das jeweilige Akkreditierungsverfahren.

Neue Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden anhand eines Einarbeitungskonzeptes auf die Tätigkeit in der Geschäftsstelle vorbereitet (Anlage 61). In der Einarbeitungsphase werden neue Mitarbeiter durch einen Mentor begleitet. Hinsichtlich der Weiterbildung von Mitarbeitern ist es ausdrücklich gewünscht, dass sie an Tagungen, Konferenzen und Schulungen teilnehmen. Ebenso führt ACQUIN bei Bedarf Inhouse-Schulungen für die gesamte Geschäftsstelle durch. So wurden beispielsweise ein Moderationstraining und ein Zeitmanagement-Seminar angeboten. Darüber hinaus ist ACQUIN in der Staff Development Group von ENQA an der Erarbeitung von Empfehlungen für die Personalentwicklung in Qualitätssicherungsagenturen beteiligt.

Das Handeln der Gremienmitglieder, Gutachter und Mitarbeiter wird durch die Ethikrichtlinie von ACQUIN bestimmt, die auf der Homepage verfügbar ist. Die Arbeit von ACQUIN und die Durchführung der Qualitätssicherungsverfahren richten sich nach diesen Leitlinien. Hierdurch ist gewährleistet, dass jedweder Art der Diskriminierung und Intoleranz entgegengewirkt wird (Anlage 46).

ACQUIN stellt die Einhaltung der internen Qualitätsstandards auch in den Fällen sicher, in denen Teile eines Begutachtungsverfahrens nicht durch die Agentur selbst durchgeführt werden. Dies wird durch die entsprechenden Kooperationsverträge sichergestellt. Bislang kann in diesem Zusammenhang lediglich die Kooperation mit der „Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland e.V.“ (AKAST) aufgeführt werden (Anlage 67). Die Akkreditierung von AKAST durch den Akkreditierungsrat gewährleistet die Einhaltung der ESG. Zwischen beiden Agenturen findet zudem ein regelmäßiger Erfahrungs- und Wissensaustausch statt. Die Geschäftsführung von AKAST nimmt an der Sitzung der Akkreditierungskommission von ACQUIN sowie an den Sitzungen des Fachausschusses Geistes-, Sprach- und Kulturwissenschaften, ein Mitarbeiter von ACQUIN nimmt im Gegenzug an den Akkreditierungskommissionssitzungen von AKAST und den Werkstattgesprächen teil.

## **7 Regelmäßige externe Überprüfung der Agenturen**

### **Standard 3.7:**

Agenturen unterziehen sich mindestens alle fünf Jahre einer externen Überprüfung um nachzuweisen, dass sie die ESG einhalten.

### **7.1 Regelmäßige externe Begutachtung**

ACQUIN ist nach den Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Agenturen verpflichtet, sich in einem Turnus von fünf Jahren einer externen Begutachtung zu unterziehen.

ACQUIN wurde letztmals 2011 durch den Akkreditierungsrat reakkreditiert, im Anschluss erfolgten die Erneuerung der Vollmitgliedschaft bei ENQA und die Verlängerung der Eintragung im Europäischen Register EQAR.

### **7.2 Umgang mit den Empfehlungen von Akkreditierungsrat, ENQA und EQAR**

ACQUIN hat seit der letzten Reakkreditierung sein Qualitätsmanagement und die Verfahrensabläufe kontinuierlich weiterentwickelt und hierbei, wo möglich, die Empfehlungen aus den jeweiligen Begutachtungen sowie die Auswertung der Ergebnisse der Stichproben des Akkreditierungsrates berücksichtigt. Nachfolgend werden die Empfehlungen aus den drei Begutachtungsverfahren aufgegriffen und die darauf fußenden Maßnahmen dargestellt. Die Angaben in Klammern beziehen sich auf die jeweilige Empfehlung der vorangegangenen Akkreditierung.

#### **a) Dokumente und Verfahren (AR 1, 2, 5, ENQA 2.1, 2.6, 2.7, 3.5, 3.8, EQAR 8, 9)**

Auf die Empfehlungen hat ACQUIN mit einer Überarbeitung der Handreichungen und Leitfäden für Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung sowie weiterer Dokumente reagiert, die im Folgenden kurz dargestellt werden.

- ACQUIN verfügt nun über ein Leitbild, das als "Mission Statement" auch in englischer Sprache vorliegt.
- Im Leitfaden zur Programmakkreditierung und im Gutachtengerüst wurde, wie von den Gutachtern der vorangegangenen Akkreditierung empfohlen, deutlicher dargestellt, dass Akkreditierung in erster Linie ein Verfahren zur Feststellung von Qualität ist. Darüber hinaus wurden die Kriterien des Akkreditierungsrates in den Prüfmaßstäben besser abgebildet. Der Leitfaden für Systemakkreditierung wurde dahingehend ergänzt, dass ein Mitglied der Gutachtergruppe aus dem Ausland kommen sollte. (Anlagen 18, 23)
- In den Verfahrensunterlagen für internationale Akkreditierungen wird nun explizit auf Teil 1 der ESG als Begutachtungsgrundlage hingewiesen. Die Gutachtengerüste für internationale Akkreditierungsverfahren beziehen sich in vier Kapiteln auf die Standards und sehen im Abschlusskapitel eine bewertende Gesamtbetrachtung hinsichtlich der Erfüllung von Teil 1 der ESG vor (Anlage 38). In Verfahren der Programmakkreditierung an deutschen Hochschulen wird auf die Regeln des Akkreditierungsrates verwiesen, denen die ESG zugrunde liegen.

ACQUIN sieht die Empfehlungen aus den Begutachtungen der Agentur und die Hinweise aus den stichprobenartigen Überprüfungen des Akkreditierungsrates als einen wertvollen Impuls zur Weiterentwicklung der eigenen Arbeit an. Vor diesem Hintergrund wurden interne Verfahrensabläufe überarbeitet und spezifiziert:

- Gutachterberichte werden nun innerhalb von sechs Wochen nach Akkreditierungsbeschluss vollständig (einschließlich Beschlussempfehlung der Gutachtergruppe) veröffentlicht. Auch die bisherige Veröffentlichungspraxis (Beschluss der Akkreditierungskommission und bei Abweichungen von der Empfehlung der Gutachtergruppe die Angabe der ursprünglichen Akkreditierungsempfehlung der Gutachter mit Begründung hinsichtlich der modifizierten Akkreditierungsentscheidung) beinhaltet bereits implizit die Akkreditierungsempfehlung der Gutachter. Ab 1. Januar 2016 werden auch Negativentscheidungen veröffentlicht.
- Mit regelmäßigen Befragungen sowohl von Gutachtern als auch von Hochschulen ist ACQUIN einer weiteren Empfehlung aus der Erstakkreditierung nachgekommen. In jedem Verfahren werden sowohl die Gutachter als auch die Hochschulen nach ihrer Einschätzung zum Verfahren befragt. Die Befragungen werden zentral ausgewertet.
- Die Umsetzung der Ergebnisse aus den Überprüfungen des Akkreditierungsrates sind als eigener Prozess in das interne Qualitätsmanagementsystem von ACQUIN aufgenommen worden, um eine systematische und zeitnahe Umsetzung zu gewährleisten.
- Als eine Maßnahme, die aus den Ergebnissen der Stichprobenüberprüfungen resultierte, wurde eine Checkliste für Gutachterberichte erstellt, um eine vollständige Dokumentation der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Programmakkreditierung in den Gutachten zu gewährleisten (Anlage 68).

#### b) Gutachterausswahl und Gutachtervorbereitung (AR 4, ENQA 2.4, 3.8, EQAR 7)

Die Gutachtergruppen werden von den zuständigen Fachausschüssen benannt. In jedem Fachausschuss wird ein Federführender für das Verfahren mit einer hohen fachlichen Affinität zu den zu begutachtenden Studiengängen bestimmt. Dieser schlägt für das Akkreditierungsverfahren

Gutachter vor, die im Anschluss im Fachausschuss abgestimmt und offiziell benannt werden. Es ist damit sichergestellt, dass jeweils der gesamte Fachausschuss für die Benennung der Gutachtergruppen verantwortlich ist. In der Handreichung „Verfahren und Kriterien der Gutachterbenennung“ sind der Prozess der Gutachterbenennung sowie die fachlichen Kriterien für die Gutachterausswahl verbindlich festgelegt.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Gutachtergruppen, die immer aus mindestens zwei Wissenschaftsvertretern, einem Vertreter der Studierenden und einem Vertreter der Berufspraxis bestehen, schien es hier eine missverständliche Formulierung in dem Dokument „Verfahren und Kriterien der Gutachterbenennung“ zu geben. ACQUIN hat den Hinweis aus dem Erfahrungsbericht aufgenommen und das Dokument entsprechend überarbeitet. Die Empfehlung hinsichtlich einer stärkeren Einbindung ausländischer Experten wird für die Begutachtungspraxis als überaus hilfreich erachtet. Für die Verfahren der Systemakkreditierung ist regelhaft eine Zusammensetzung der Gutachtergruppe aus deutschen und ausländischen Hochschulvertretern vorgesehen. ACQUIN beteiligt jedoch zunehmend auch in Verfahren der Programmakkreditierung Gutachter von anderen als deutschen Hochschulen. Dies gilt in erster Linie für internationale Akkreditierungsverfahren, bei denen neben deutschen Hochschulvertretern in beinahe allen Verfahren auch professorale Fachvertreter und Berufspraxisvertreter aus Drittländern mitwirken. Für Programmakkreditierungsverfahren in Deutschland, die in deutscher Sprache durchgeführt werden, ist seit 2012 eine zunehmende Beteiligung von Fachvertretern aus Österreich zu verzeichnen.

Die Forderung, in Akkreditierungsverfahren eine angemessene Vorbereitung und Qualifizierung von Gutachtern aufgrund transparenter Kriterien sicherzustellen, wird von ACQUIN uneingeschränkt geteilt. Vor diesem Hintergrund sieht ACQUIN ein vierstufiges Verfahren der Gutachtervorbereitung vor.

1. Gutachterinformation durch Handreichungen für Gutachter
2. Gutachterschulung durch Online-Schulungsvideo (geplant)
3. Gutachteransprache durch vorbereitende Telefonate und E-Mail-Korrespondenz
4. Vorbereitungsgespräch der Gutachtergruppe im Rahmen der Vor-Ort-Begehung

c) Gremien (AR 3, 6, ENQA 2.3, EQAR 5)

Mit der Einrichtung einer Beschwerdekommision im Jahr 2013 hat ACQUIN eine Empfehlung aus der vorangegangenen Akkreditierung umgesetzt. Das Beschwerdeverfahren, die Zusammensetzung der Beschwerdekommision und deren Geschäftsordnung sind auf der Homepage von ACQUIN verfügbar.

Das übergreifende Treffen der Fachausschüsse bietet diesen ein Forum, sich über die eigenen Fachgrenzen hinweg über Verfahren und Beurteilungsmaßstäbe, die Qualität der Verfahren und Entwicklungen im Qualitätssicherungsbereich auszutauschen. Zwischen den fachausschussübergreifenden Treffen gibt es eine Diskussionsrunde zwischen den Sprechern der Fachausschüsse und den Mitgliedern der Akkreditierungskommission über Verfahrensgrundsätze und die durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren. Mitglieder der Akkreditierungskommission nehmen darüber hinaus anlassbezogen an Sitzungen von Fachausschüssen teil.

d) Internationale Aktivitäten (ENQA 3.7, EQAR 10, 11, 12)

Die zunehmenden internationalen Aktivitäten von ACQUIN bilden die Strategie der Agentur ab, den Europäischen Hochschulraum in seinem Gesamtzusammenhang zu begreifen und mitzuge-

stalten. Aus diesem Grund ist ACQUIN nicht nur in einschlägigen europäischen und internationalen Netzwerken vertreten, sondern führt Verfahren der externen Qualitätssicherung an Hochschulen in zahlreichen Ländern durch (Anlage 31). Akkreditierungsverfahren an ausländischen Hochschulen werden auf der Homepage von ACQUIN in einem eigenen Bereich ausgewiesen.

Mit einer zunehmenden Anzahl von Akkreditierungsverfahren außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat ACQUIN eine deutliche Professionalisierung des Aufgabenbereichs vorgenommen. Neben Programmakkreditierungen betrifft dies auch Institutionelle Akkreditierungsverfahren. Akkreditierungsverfahren wurden bislang in erster Linie in Zentralasien, Mittel- und Osteuropa sowie vereinzelt in Nordafrika und der arabischen Welt durchgeführt. Zu dieser Professionalisierung gehört die Bereithaltung aller relevanten Verfahrensdokumente in englischer Sprache und zu einem großen Teil in russischer Sprache. Darüber hinaus wird in allen internationalen Begutachtungsverfahren explizit auf die ESG als maßgebliche Bewertungsgrundlage verwiesen (vgl. hierzu Empfehlung zu ENQA ESG 2.1).

Die Durchführung von Akkreditierungsverfahren außerhalb Deutschlands erfolgt auf Grundlage der ESG. Gleichzeitig werden national geltende Gesetze in jedem Verfahren vollständig berücksichtigt. Diese Einbeziehung nationaler Regelungen wird u.a. bei der Gutachtervorbereitung und in der Erstellung von Gutachten sichergestellt. Darüber hinaus findet durch die Ethikrichtlinie von ACQUIN eine grundsätzliche Selbstverpflichtung der Agentur auf die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen statt, die im jeweiligen Tätigkeitsbereich gelten (Anlage 46).

### **III    Ausblick**

Nach Verabschiedung der überarbeiteten ESG im Mai 2015 hat der Akkreditierungsrat am 30. September 2015 folgenden Beschluss gefasst: „In Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung, die ab dem 01.01.2016 eröffnet werden, veröffentlicht die Agentur innerhalb von sechs Wochen nach Beschlussfassung die Akkreditierungsentscheidung und das vollständige Gutachten, unabhängig davon, ob das Verfahren positiv oder negativ beschieden wurde.“ Dieser Beschluss gilt für alle vom Akkreditierungsrat akkreditierten Agenturen und wird auch von ACQUIN entsprechend umgesetzt. Zudem hat der Akkreditierungsrat eine Arbeitsgruppe „Regelüberarbeitung“ eingerichtet, die am 4. November 2015 zu ihrer ersten Sitzung zusammentrat und sich auf einen Zeit- und Arbeitsplan verständigt hat. Die überarbeiteten Regeln für die Programm- und Systemakkreditierung sollen demnach dem Akkreditierungsrat am 23. September 2016 zur Verabschiedung vorgelegt werden. ACQUIN wird dies direkt im Anschluss zum Anlass nehmen, die eigenen Regeln bis Ende 2016 entsprechend zu aktualisieren, und hierbei – falls dem seitens des Akkreditierungsrates nichts entgegensteht – die ESG als Ausgangspunkt definieren. Weitere nationale Vorgaben sollen dann als „nationaler Kontext“ Eingang in die Verfahren finden.